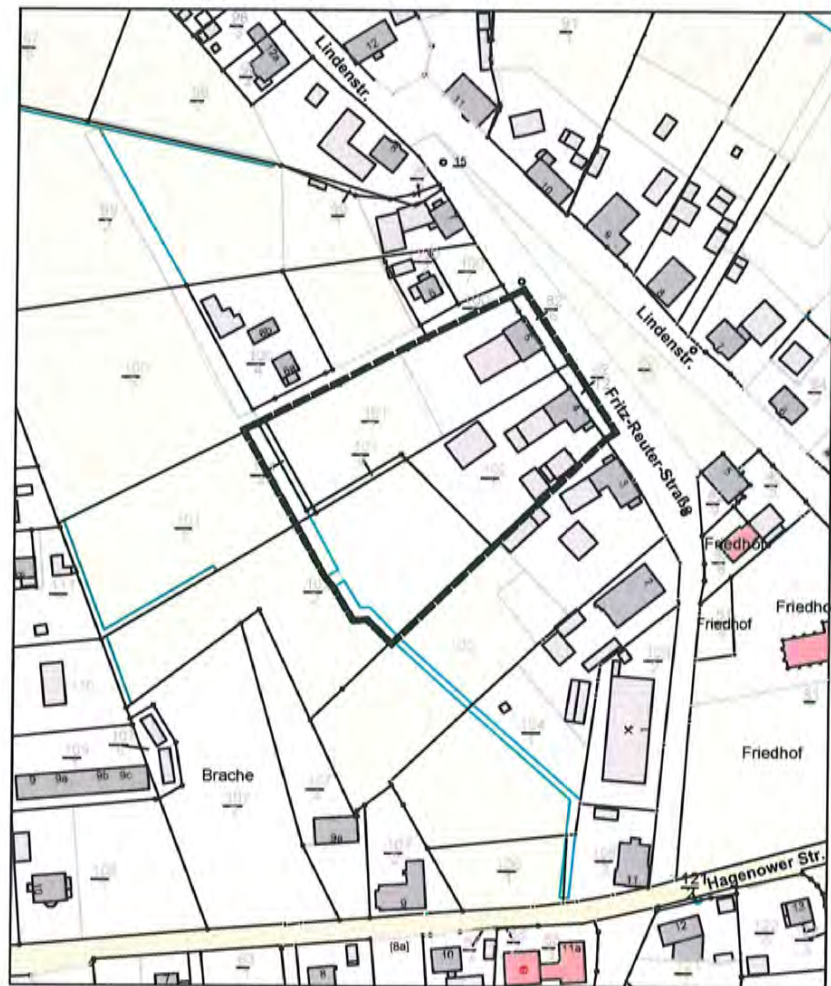


Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. 3

"Reitsport- und Wohnanlage Picher"



SATZUNG

ausgearbeitet:

Ingenieurgruppe Grohn GmbH
Käthe-Kollwitz-Straße 27
19288 Ludwiglust

Planungsstand: März 2018

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 3

„ Reitsport- und Wohnanlage Picher „



- SATZUNGSEXEMPLAR -

Planungsstand März 2018

Inhaltsverzeichnis :

Seite

1.	Lage des Baugebietes	3
2.	Grundlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	3
2.1.	Kartengrundlage	3
2.2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Gründe zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	4
3.1.	Situation in der Gemeinde Picher	4
3.2.	Notwendigkeit der Planung	4
4.	Standort	4
4.1.	Geographische Lage	4
4.2.	Infrastruktur der Gemeinde	4
5.	Nutzungsbeschränkungen	5
6.	Denkmalschutz und Bodendenkmale	6
7.	Brandschutz	6
8.	Berücksichtigung übergemeindlicher Planungen	7
9.	Bauleitplanung der Gemeinde Picher	7
10.	Erschließung	7
10.1.	Verkehrsflächen	7
10.2.	Versorgung und Entsorgung	7
10.2.1.	Wasserversorgung	7
10.2.2.	Abwasserentsorgung	8
10.2.3.	Regenwasser	8
10.2.4.	Gewässer II. Ordnung	8
10.2.5.	Müllentsorgung	8
10.2.6.	Energieversorgung	8
10.2.7.	Gasversorgung	8
11.	Grünkonzept / Ausgleichsmaßnahmen	8
12.	Städtebauliche Gestaltung	9
12.1.	Art und Weise der baulichen Nutzung	9
12.2.	Bauhöhe	9
13.	Realisierung des Bebauungsplanes	10
14.	Flächengliederung	10
15.	Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	11
16.	Artenschutzfachbeitrag	42

Anlage zur Begründung: Stellungnahme zur Lärm- und Geruchssituation
vom Ingenieurbüro für Umwelttechnik P. Hasse

1. Lage des Baugebietes

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Reitsport- und Wohnanlage Picher“ befindet sich in der Fritz-Reuter-Straße Nr. 4 und 5.

Der Geltungsbereich der Planung umfasst die Flurstücke 82/12, 102/1, 101/6, 82/6, 101/7, 101/4 sowie Teilflächen von den Flurstücken 102/2 und 101/5 der Flur 2 der Gemeinde Picher in einer Größe von ca. 12.960 m².

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im NORDEN	durch einen unbefestigten Weg
im SÜDEN	durch eine Gebäude- und Hoffläche auf dem Flurstück 103 (Fritz-Reuter-Str. 3)
im OSTEN	durch die Fritz-Reuter-Straße
im WESTEN	durch angrenzendes Grünland

2. Grundlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

2.1. Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient eine amtliche Vermessung durch das Vermessungsbüro Urban aus Ludwigslust im Maßstab 1:500 vom 08.12.2015.

2.2. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 4.05.2017 (BGBl. I S. 1057) in der seit dem 01.10.2017 geltenden Fassung des BauGB.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Bekanntmachung der Neufassung der BauNVO vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) in der seit dem 01.10.2017 geltenden Fassung der BauNVO
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990
- (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015 S.344) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7.06.2017 (GVOBl. M-V S. 106,107)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777)

3. Gründe zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

3.1. Situation in der Gemeinde Picher

Die Gemeinde Picher gehört administrativ zum Amt Hagenow-Land im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Das Gemeindegebiet befindet sich ca. 40 km südlich der Landeshauptstadt Schwerin unweit der Bundesstraße 5 zwischen Ludwigslust und Boizenburg.

Mit Stand vom 31.12.2013 hatte die Gemeinde Picher 654 Einwohner.

Zum Gemeindegebiet gehört der Ortsteil Jasnitz.

3.2. Notwendigkeit der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes macht sich erforderlich, da sich ca. die Hälfte des Plangebietes im Außenbereich befindet. Aus diesem Grunde macht sich die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Auf dem hinteren Gelände der Fritz-Reuter-Straße 4 wird eine Reithalle in unmittelbarer Nähe der Pferdestallanlagen errichtet, um der dort ansässigen Pferdesporteinrichtung den ganzjährigen Betrieb zu ermöglichen.

Auf dem hinteren Gelände der Fritz-Reuter-Straße 5 ist der Bau von ebenerdigen barrierefreien Wohngebäuden mit insgesamt neun Wohnungen vorgesehen, da hierfür enormer Bedarf in der Gemeinde besteht. Die Gemeinde ist bestrebt, die ältere Generation im Dorf zu behalten, um gemeinsam mit der Jugend das bereits bestehende intakte Dorfleben in einer großen Gemeinschaft zu erhalten.

4. Standort

4.1. Geographische Lage

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im nordöstlichen Bereich der Ortslage Picher. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung (Teil A) und Punkt 1 dieser Begründung zu entnehmen.

4.2. Infrastruktur der Gemeinde

In der Gemeinde Picher besteht ein aktives Dorfleben und die Grundversorgung der Bevölkerung ist in allen Teilen gesichert. Vom Dorfgemeinschaftshaus aus organisiert die Gemeindevertretung unter Einbeziehung der gesamten Bevölkerung das dörfliche Leben. Im Ort gibt es weiterhin eine Bäckerei, eine Lebensmittelverkaufsstelle einen Raiffeisenmarkt mit Bankfiliale und zwei Gaststätten.

In der Mitte des Dorfes befindet sich die Kirche und im nordwestlichen Bereich die Theodor-Körner-Schule. Außerdem gibt es in der Gemeinde eine Kindertagesstätte.

5. Nutzungsbeschränkungen

Schutz des Bodens und Gewässerschutz

Das Plangebiet liegt auf einer Fläche, deren Böden nach jetzigem Erkenntnisstand nicht mit Umweltgefährdeten Stoffen belastet sind.

Bei künftigen Bauarbeiten sind diese so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu erwarten sind.

Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der FD Natur- und Umweltschutz des Landkreises zu informieren. Insofern Recyclingmaterial zum Einsatz kommen soll (z.B. zur Befestigung von Zuwegungen oder Hofflächen) ist die LAGA zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte des Bundes-Bodenschutz-Gesetzes einzuhalten.

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) in Güstrow geführt.

Entsprechende Auskünfte sind dort erhältlich.

Naturschutz

Aus Gründen des Naturschutzes sind Nutzungsbeschränkungen nicht zu erwarten.

Immissionsschutz

Aus Immissionsrechtlichen Gründen ist keine Nutzungsbeschränkung zu erwarten, wenn die Forderungen der DIN 18005, Teil 1 Punkt 1.1. in Dorf- und Mischgebieten Tags 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) nicht überschritten werden.

Die Nutzung des Reiterhofes erfolgt nur am Tage für den Breitensport für Kinder und Erwachsene. Zwischen Reiterhof und geplanter Wohnbebauung ergeben sich lt.

Stellungnahme des Büros für Umwelttechnik Schwerin keine Nutzungskonflikte.

Gemäß Sportanlagen-Lämschutzverordnung sind folgende Immisionsrichtwerte tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB (A) und innerhalb der Ruhezeiten 55dB (A) und nachts 45 dB (A) außerhalb von Gebäuden einzuhalten.

Dies betrifft auch die Geruchsimmissionen und die Planung der Dunglagerung, da es sich hier um eine kurzzeitige Lagerung handelt.

Vermessung und Geodaten

Der Fachdienst 62 des Landkreises (Vermessung und Geoinformation) ist vier Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zwecks eventueller Verlegung vorhandener Vermessungspunkte und Grenzsteine zu benachrichtigen. Ein Höhenbezugspunkt der für die vorgesehenen Baumaßnahmen genutzt werden kann, befindet sich in der Fritz-Reuter-Str. am Grenzpunkt der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 3 und 4 (siehe Planzeichnung). Im Plangebiet selbst sind keine Festpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagenternetzes MV vorhanden.

Kampfmittelbelastung

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Konkrete und aktuelle Angaben über eine mögliche Kampfmittelbelastung sind beim Munitionsbergungsdienst des Landes MV einzuholen.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen.

6. Denkmalschutz und Bodendenkmale

Im Plangebiet sind derzeit keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Das an der Kreuzung Lindenstraße / Fritz-Reuter-Straße befindliche Kriegerdenkmal liegt nicht im Planbereich des B-Planes. Es wird durch die Bauarbeiten im B-Plangebiet nicht beeinträchtigt.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis zu informieren. In diesem Fall ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer nach § 10 und § 11 KrW/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

7. Brandschutz

Die Erstversorgung kann aus dem örtlichen Trinkwassernetz erfolgen. Hierzu ist mit dem Wasserversorgungsunternehmen eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Darüber hinaus befindet sich ca. 60 m vom Plangebiet entfernt der nächstliegende Löschteich der Gemeinde, so dass der Brandschutz für das Plangebiet gewährleistet ist.

8. Berücksichtigung übergemeindlicher Planungen

Die Gemeinde Picher gehört zum nördlichen Bereich der „Griesen Gegend“ im strukturschwachen ländlichen Raum (siehe Karte 3 Seite 51 RREP, Stand 2011) und wird dem Mittelzentrum Hagenow zugeordnet.

Entsprechend dem RREP ist der Siedlungsbedarf vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven, sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken (Satz 1 RREP Pkt. 4.1 (2), Seite 55). Die Städte und Dörfer Westmecklenburgs sollen entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion im Siedlungsnetz erhalten und qualitativ weiterentwickelt werden (Pkt.4.2. (1) RREP Seite 58).

9. Bauleitplanung der Gemeinde Picher

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung Picher am 27.05.2015 beschlossen.

Der Beschluss wurde ortsüblich gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Picher bekannt gemacht.

Die Gemeinde Picher hat keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Im Jahre 1994 wurde der B-Plan Nr.1 „Schulkoppel“ für eine Wohnbebauung rechtskräftig.

Mit der Aufstellung eines B-Planes Nr. 2 „Nördlich der Hagenower Straße“ wurde im Jahre 2011 begonnen, der aber nicht rechtskräftig wurde.

Seit dem 04.05.1999 gibt es eine rechtskräftige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

10. Erschließung

Die gesamte Erschließung ist durch die bereits vorhandenen Strukturen in der Fritz-Reuter-Straße 4 und 5 gesichert. Die Erschließung von Wohngebäuden kann auch über den öffentlichen Weg, der zur Fritz-Reuter-Straße 6a unmittelbar neben dem Grundstück Fritz-Reuter-Str. 5 führt, erfolgen.

10.1. Verkehrsflächen

Das Planvorhaben liegt wie bereits in den Punkten 1 und 4.1. beschrieben, im mittleren Bereich der Fritz-Reuter-Straße und ist von dieser innerörtlich zu erreichen.

10.2. Versorgung und Entsorgung

10.2.1. Wasserversorgung

Der ausgewiesene Planbereich ist bereits an das vorhandene Trinkwassernetz in der Gemeinde Picher vom Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale angeschlossen. Eine Erweiterung für die neu zu entstehenden Wohngebäude ist vom vorhandenen Weg zur Fritz-Reuter-Straße 6a aus, möglich.

Trinkwasserkontrollen sind bei neuen Netzerweiterungen zu gewährleisten.

10.2.2. Abwasserentsorgung

Der vordere Teil des Plangebietes (Fritz-Reuter-Straße 4 und 5) ist bereits an das vorhandene örtliche zentrale Abwassernetz angeschlossen. Eine Erweiterung ist auch hier über den vorhandenen Weg zur Fritz-Reuter-Straße 6a möglich. Besondere Einleitbedingungen regelt die Satzung des ortsansässigen Abwasserbetriebes Picher.

10.2.3. Regenwasser

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser soll im Plangebiet auf den Hofflächen versickert werden.

10.2.4. Gewässer II. Ordnung

An der westlichen Plangebietsgrenze befindet sich außerhalb der Ortslage ein Graben, der lt. Landeskartierung als Gewässer II. Ordnung Nr. L 55 eingestuft ist. Darum wird in der Planung ein Mindestabstand von 5,00 m gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz an einer Grabenseite zwecks Beräumung eingehalten.

10.2.5. Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch das zuständige Entsorgungsunternehmen des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Der vordere Teil des Plangebietes ist bereits an das ortsübliche Entsorgungssystem angeschlossen. Der erweiterte Bereich auf dem Grundstück Fritz-Reuter-Str. 4 und 5 kann ohne weiteren Aufwand an die vorhandene Entsorgung angeschlossen werden.

10.2.6. Energieversorgung

Die im Plangebiet im vorderen Teil vorhandenen Wohngebäude sind bereits an das Versorgungsnetz der WEMAG AG angeschlossen. Eine Erweiterung für die neu zu errichtenden Wohnhäuser ist über den vorhandenen öffentlichen Weg zur Fritz-Reuter-Str. 6a möglich.

10.2.7 Gasversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas kann durch die HanseWerk AG Bützow erfolgen. Die entsprechenden Hauptversorgungsleitungen befinden sich bereits in der Fritz-Reuter-Straße.

11. Grünkonzzept / Ausgleichsmaßnahmen

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 12.960 m². Im Plangebiet selbst ist im westlichen Bereich eine Schutzhecke in einer Breite von 3,00 m anzulegen. Der vorhandene Schutzwall im westlichen Bereich in Größe von ca. 190 m² ist ebenfalls zu bepflanzen sowie weitere 6 Einzelbäume auf dem Gelände. Weitere Ausgleichsmaßnahmen erfolgen außerhalb des Plangebietes in der Lindenstraße und im Birkenweg in der Ortslage Picher durch die Pflanzung von Linden sowie Birken. Näheres regelt eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit einem Umweltbericht als Bestandteil dieser Begründung.

12. Städtebauliche Gestaltung

12.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird nach § 1, § 5 und § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) als Dorfgebiet (MD) für die Fritz-Reuter-Straße 4 und Mischgebiet (MI) für die Fritz-Reuter-Straße 5 eingestuft. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für beide Gebiete 0,6.

Im Bereich des Plangebietes der Fritz-Reuter-Straße 4 (MD) sind alle baulichen Anlagen entsprechend § 5 Baunutzungsverordnung Satz (2) zulässig, außer Tankstellen. Vergnügungsstätten im Sinne § 4a Abs. 3 Nr. 2 sind ebenfalls nicht zugelassen.

Im Bereich des Plangebietes der Fritz-Reuter-Straße 5 (MI) sind alle baulichen Anlagen entsprechend § 6 Baunutzungsverordnung Satz (2) zulässig, außer Tankstellen. Vergnügungsstätten im Sinne § 4a Abs. 3 Nr. 2 sind ebenfalls nicht zugelassen.

a) Fritz-Reuter-Straße 4

Auf den Grundstücken der Fritz-Reuter-Straße 4 ist die Erweiterung der vorhandenen Reitsportanlage geplant. Zunächst ist eine Reithalle geplant.

Die Größe der Flurstücke der Fritz-Reuter-Straße 4 innerhalb des Plangebietes beträgt 7.273 m². Bei einer Bebauung inklusive der vorhandenen Gebäude innerhalb der Baugrenzen von 4.364 m² auf diesen Grundstücken ergibt sich somit eine GRZ von 0,6.

b) Fritz-Reuter-Straße 5

Im Bereich der Fritz-Reuter-Straße 5 ist der Neubau von 9 Wohnungseinheiten barrierefrei geplant.

Die Größe der Flurstücke der Fritz-Reuter-Straße 5 innerhalb des Plangebietes beträgt 5.687 m². Bei einer Vollbebauung inklusive der vorhandenen Gebäude innerhalb der Baugrenzen von 3.412 m² auf diesen Grundstücken ergibt sich somit eine GRZ von 0,6.

12.2. Bauhöhe nach § 18 BauNVO

Die Höhenangaben Geodätische Höhe können von einem Höhenbezugspunkt (Grenzpunkt Fritz-Reuter-Straße 3/4) 47,17 m über NHN in der Fritz-Reuter-Straße (siehe Planzeichnung) genutzt werden.

a) Fritz-Reuter-Straße 4

Die geplante Reithalle und mögliche zusätzliche bauliche Anlagen sollen eine Traufhöhe von maximal 6,00 m und eine Firsthöhe von maximal 8,00 m haben.

b) Fritz-Reuter-Straße 5

Die geplanten Wohnhäuser und mögliche zusätzliche bauliche Anlagen sollen eine Traufhöhe von maximal 3,50 m und eine Firsthöhe von maximal 7,00 m haben.

13. Realisierung des Bebauungsplanes

Die Realisierung des Bebauungsplanes soll unmittelbar nach Rechtskraft der Satzung erfolgen. Dabei sollen die Möglichkeiten eines vorzeitigen Baubeginns nach § 33 Abs.1 des Baugesetzbuches genutzt werden.

14. Flächengliederung

1. Bebaubare Flächen	ca. 5.442 m ²
2. Vorhandene bebaute Flächen	ca. 2.284 m ²
3. Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	ca. 360 m ²
4. Vorhandene Grabenfläche	ca. 696 m ²
5. Hofflächen	ca. 4.178 m ²

Gesamtfläche des Plangebietes	ca.12.960 m ²
-------------------------------	--------------------------

15. Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung
zum B-Plan Nr. 3 "Reitsport- und Wohnanlage Picher"

OKTOBER 2016

Auftraggeber:

Günter Halfpap
Kar-Willführ-Straße 6c
19294 Eldena

Verfasser:

WLW Landschaftsarchitekten + Biologen

Wellnitz Rasch-Wellnitz Gröger BWK/SRL/VDI
Freie Landschaftsarchitekten und Diplom-Biologe
19288 Ludwigslust, Neustädter Str. 32a

Tel. 03874/620 490, Fax 03874/620 491, email: lw@wlw-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Silvio Hoop

INHALT

	Seite
UMWELTBERICHT	
1 Einleitung	14
2 Merkmale des Vorhabens	14
2.1 Lage des Baugebietes	14
2.2 Bedarf an Grund und Boden, Technische Merkmale.....	15
2.3 Sonstige Merkmale, wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	15
3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens....	16
3.1 Naturraum, Geologie, Boden	16
3.2 Wasser.....	17
3.3 Klima/Luft	17
3.4 Tiere und Pflanzen, geschützte Biotope, Schutzgebiete.....	17
3.5 Landschaftsbild	22
3.6 Mensch.....	22
3.7 Kultur- und Sachgüter	23
3.8 Wechselbeziehungen.....	23
4 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	23
4.1 Boden.....	23
4.2 Wasser.....	24
4.3 Klima/Luft	24
4.4 Tiere und Pflanzen	24
4.5 Landschaft.....	25
4.6 Mensch.....	25
4.7 Kultur- und Sachgüter	25
4.8 Zusammenfassung	25
5 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes ohne und bei Plandurchführung.....	26
5.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	26
5.2 Prognose bei Durchführung der Planung.....	26
6 Massnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen	26
7 Umweltmonitoring.....	29

EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG

8	Eingriffe in Natur und Landschaft.....	30
8.1	Anlagenbedingte Auswirkungen.....	30
8.1.1	Vegetation und Boden	30
8.1.2	Fauna.....	31
8.1.3	Wasser	32
8.1.4	Klima/Luft.....	32
8.1.5	Landschaftsbild/Erholung	32
8.2	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	32
8.3	Baubedingte Auswirkungen	32
9	Kompensationsbedarf	33
9.1	Ermittlung des Kompensationserfordernisses	33
9.2	Kompensationsmaßnahmen	37
9.2.1	Mehrreihige Anpflanzung von Gehölzen (A1).....	37
9.2.2	Wallbepflanzung (A2)	37
9.2.3	Mehrreihige Anpflanzung von Gehölzen (A3)	38
9.2.4	Pflanzung von Einzelbäumen (A4)	38
9.2.5	Pflanzung von Linden und Birken in der Ortslage Picher (E1)	39
9.2.6	Bereitstellen von Ersatzquartieren für Fledermäuse	39
10	Zusammenfassung.....	40
11	Literaturverzeichnis.....	41

1 EINLEITUNG

Die Gemeinde Picher hat am 27.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Reitsport- und Wohnanlage Picher" beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Picher bekannt gemacht. Der B-Plan hat eine Gesamtgröße von ca. 12.960 m².

Im Rahmen der Bauleitplanungen der Gemeinden schreibt das Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 mit Stand vom 22.07.2011 vor, dass eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss. In dieser Umweltprüfung müssen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in dieser Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der dafür zu erarbeitende Umweltbericht wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 "Reitsport- und Wohnanlage Picher". Inhalt des Umweltberichtes ist gemäß § 2a BauGB:

- die Beschreibung des Vorhabens
- die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens
- die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
- die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation

2 MERKMALE DES VORHABENS

2.1 Lage des Baugebietes

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Ortslage Picher in der Fritz-Reuter-Straße Nr. 4 und 5. Der Geltungsbereich der Planung umfasst die Flurstücke 82/12, 102/1, 101/6, 82/6, 101/7 und 101/4 sowie Teilflächen von den Flurstücken 102/2 und 101/5 der Flur 2 der Gemeinde Picher.

Die Gemeinde Picher gehört administrativ zum Amt Hagenow-Land im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Das Gemeindegebiet befindet sich ca. 40 km südlich der Landeshauptstadt Schwerin unweit der Bundesstraße 5 zwischen Ludwigslust und Boizenburg. Zum Gemeindegebiet gehört der Ortsteil Jasnitz.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen unbefestigten Weg
- im Süden durch Gebäude- und Hofflächen auf dem Flurstück 103 (Fritz-Reuter-Str. 3)
- im Osten durch die Fritz-Reuter-Straße
- im Westen durch angrenzendes Grünland

Das Plangebiet gliedert sich wie folgt auf:

- | | |
|---|--------------------------|
| - Bebaubare Flächen | ca. 5.442 m ² |
| - Vorhandene bebaute Flächen einschl. Pflaster | ca. 2.284 m ² |
| - Fläche zur Anpflanzung von Bäumen u. Sträuchern | ca. 360 m ² |
| - Vorhandene Grabenfläche | ca. 696 m ² |
| - Hofflächen | ca. 4.178 m ² |

<u>Gesamtfläche des Plangebietes</u>	<u>ca. 12.960 m²</u>
--------------------------------------	---------------------------------

2.2 Bedarf an Grund und Boden, Technische Merkmale

Die Aufstellung des Bebauungsplanes macht sich erforderlich, da sich ca. die Hälfte des Plangebietes im Außenbereich befindet. Das Plangebiet wird als Dorfgebiet (MD) eingestuft. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.

Auf dem hinteren Gelände der Fritz-Reuter-Straße 4 wird eine Reithalle in unmittelbarer Nähe der Pferdestallanlagen errichtet, um der dort ansässigen Pferdesporteinrichtung den ganzjährigen Betrieb zu ermöglichen. Die auf dem Flurstück 102/2 geplante Reithalle soll eine Größe von ca. 30,00 m Breite und eine Länge von ca. 45,00 m haben.

Auf dem hinteren Gelände der Fritz-Reuter-Straße 5 ist der Bau von drei ebenerdigen barrierefreien Wohngebäuden mit jeweils drei Wohnungen einschließlich Garagen und Terrassen vorgesehen, da hierfür enormer Bedarf in der Gemeinde besteht. Die Gemeinde ist bestrebt, die ältere Generation im Dorf zu behalten, um gemeinsam mit der Jugend das bereits bestehende intakte Dorfleben in einer großen Gemeinschaft zu erhalten.

Nach Abzug der vorhandenen Bebauung ergibt sich eine bebaubare Fläche innerhalb des Plangebietes von **5.442 m²**.

Bauhöhe

Die Reithalle soll eine Traufhöhe von maximal 6,00 m und eine Firsthöhe von maximal 8,00 m bezogen auf Oberkante Gelände haben.

Die Wohnhäuser sollen eine Traufhöhe von maximal 3,50 m und eine Firsthöhe von maximal 7,00 m bezogen auf Oberkante Gelände haben.

2.3 Sonstige Merkmale, wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Schutz des Bodens und Gewässerschutz

Bei künftigen Bauarbeiten sind diese so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Wasser durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu erwarten sind. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Landkreis zu informieren. In diesem Fall ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer nach § 10 und § 11 KrW/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Insofern Recyclingmaterial zum Einsatz kommen soll (z.B. zur Befestigung von Zuwegungen oder Hofflächen) ist die LAGA zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte des Bundes-Bodenschutz-Gesetzes einzuhalten.

Immissionsschutz

Aus Immissionsrechtlichen Gründen ist keine Nutzungsbeschränkung zu erwarten, wenn die Forderungen der TA Lärm wie in Allgemeinen Wohngebieten die Immissionsrichtwerte "Außen" tags von

55 dB und nachts von 45 dB (A) nicht überschritten werden. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie diese Richtwerte Tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Denkmalschutz und Bodendenkmale

Im Plangebiet sind derzeit keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

3 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS

Grundlage der Beschreibung in den folgenden Kapiteln sind die eigenen Erhebungen zum Bestand der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (1 Begehung am 01.02.2016), die im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes und der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhoben wurden sowie die Auswertung vorhandener Daten aus dem LINFOS des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V), dem Gutachterlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (UM M-V, 2003) und dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (LUNG 2008). Neben dem eigentlichen Plangebiet sind Randbereiche in die Betrachtung einbezogen worden, um Auswirkungen der zukünftigen Bebauung auf die angrenzenden Wohngebiete und das Landschafts- und Ortsbild einschätzen zu können. Außerdem können so ggf. erforderliche Maßnahmen zur Einbindung in die Umgebung erarbeitet werden.

3.1 Naturraum, Geologie, Boden

Das B-Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Südwestliches Vorland der Seenplatte“, die durch die Saale- und Weichsel-Kaltzeiten geprägt ist. Das insgesamt großräumig wenig reliefierte Altmoränengebiet der Saale-Kaltzeit wird von vermoorten Schmelzwasserbahnen der Weichsel-Kaltzeit in Richtung Elbe durchzogen und weist nur wenige stehende Gewässer auf. Der südliche Teil umfasst Talsandgebiete und ältere Moränenflächen mit größtenteils Flugsandüberlagerungen, die am Rand des Elbtals als aktive Dünengebiete ausgebildet sind. Die zugehörige Großlandschaft ist das "Südwestliche Altmoränen- und Sandergebiet". Auf den überwiegend armen Standorten sind u.a. Heiden, Zwergstrauch-Vegetation, Magerbiotope, Binnendünen und Hudewald-Bereiche mit weitständigen alten Eichen hervorzuheben. (UM M-V, 2003)

Der Boden im Plangebiet besteht aus grundwasserbeeinflusste spätglaziale Tal- und Beckensande (feinanteilarm) - Sand-Gley/Podsol-Gley (Rostgley), der durch Bebauung und intensive Bewirtschaf-

tung stark anthropogen beeinflusst ist (LUNG M-V). Gegenwärtig befinden sich auf der Fläche Wohn- und Nebengebäude sowie Gartenland.

3.2 Wasser

Am westlichen Plangebietsrand liegt das Gewässer 2. Ordnung L 55. Hierbei handelt es sich um einen künstlich angelegten Graben der zeitweise wasserführend ist.

Östlich außerhalb des Plangebietes im Bereich des Dorfangers auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Fritz-Reuter-Straße befindet sich ein stehendes permanent wasserführendes Kleingewässer mit Wasserlinsenvegetation, das nach § 20 Abs.1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt ist.

Das Plangebiet ist bedingt durch die vorherrschenden Bodenverhältnisse aus durchlässigen, grundwasserbestimmten Sanden großflächig ungeschützt. Dementsprechend herrscht im Plangebiet eine sehr hohe Grundwasserneubildungsrate vor. Der mittlere sommerliche Grundwasserflurabstand steht im Gelände bei 5.00 m unter OKG.

3.3 Klima/Luft

Klimatisch ist der Altkreis Ludwigslust durch maritim-kontinentales Übergangsklima geprägt, wobei der kontinentale Einfluss überwiegt.

Durch die Nähe größerer Waldgebiete und die kaum vorhandene Industrie kann von einer guten Luftqualität ausgegangen werden.

3.4 Tiere und Pflanzen, geschützte Biotope, Schutzgebiete

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Die Abgrenzung der Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage einer Geländebegehung im Februar 2016 mit Hilfe der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FHH-Lebensraumtypen in Mecklenburg – Vorpommern" (LUNG 2013). Die erfassten Biotop- und Nutzungsstrukturen des Plangebietes sowie der näheren Umgebung sind im Bestandsplan dargestellt.

Das Plangebiet (Plangeltungsbereich) liegt in der Ortslage Picher und wird durch Wohnbebauung (ODF) mit Hausgärten (PGZ), Reitplätzen (PZS) und vegetationslosen, kleinflächigen Standweiden (GIM/DGO) mit Pferdebesatz geprägt. Im Norden grenzt an das Plangebiet ein unbefestigter Weg (OVU) und Wohnbebauung (ODF) an. Östlich des Plangebietes befindet sich die Fritz-Reuter-Straße (OVL) und der Dorfanger mit Großgehölzen (ODA) und einem Teich (SEL). Der Süden ist durch Gebäude- und Hofflächen (ODF) geprägt. Im Westen grenzen an das Plangebiet ein Graben (FGY) und Intensivgrünland (GIM) an. Der Graben ist weitgehend gehölzfrei, ohne Röhrichtentwicklung und ist zeitweilig wasserführend. Die Böschungen werden von Grasfluren bestimmt. Die Sohle ist teilweise mit Binsen bewachsen. Das Grünland wird überwiegend von Gräsern und großen Offenbodenflächen (DGO) bestimmt (krautige Pflanzen fehlen). Es ist gekennzeichnet durch eine intensive Pferdeweide-

nutzung. Der Garten (PGZ) im Eingriffsbereich der Wohnanlage ist mit Obstbäumen (BBJ), Rasenflächen und Müllablagerungen überprägt. Die Grundstücksgrenze ist mit Einzelbäumen (BBJ, BBA), wie Rosskastanie, Spitzahorn und Birke bestanden. Der Teich im Bereich des Dorfgangers ist nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt und ist im Uferbereich mit Rohrkolben bewachsen. Die Wasseroberfläche ist mit einer Wasserlinsenvegetation (jetzt im Winter ist die Wasseroberfläche weitgehend offen) gekennzeichnet. Ein kleines Regenwasserbecken (SYK) befindet sich auf dem Flurstück 102/2 und dient der Regenwasserversickerung des Flurstückes 102/1. Es ist ein künstlich angelegtes durch steile Böschungen gekennzeichnetes und mit Rasengittersteinen verbautes nur zeitweilig wasserführendes Standgewässer, ohne jeglicher Vegetation.



Abb. 1: Blick auf den alten Reitplatz, Standort der geplanten Reithalle auf dem Flurstück 102/2



Abb. 2: Blick auf die vegetationslosen, kleinflächigen Standweiden (GIM/DGO) südöstlich der geplanten Reithalle



Abb. 3: Blick auf den Graben (FGY) westlich der geplanten Reithalle



Abb. 4: Blick aufs Grünland westlich des Plangebietes



Abb. 5: Standort der geplanten Wohnanlage (3 Wohnhäuser) auf dem Flurstück 101/7

Tiere

Die hier gemachten Angaben zur Tierwelt im Plangebiet und deren Umgebung beruhen auf Daten aus dem Umweltkartenportal des LUNG (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern), aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg (LUNG 2008) und der Begehung im Februar 2016 zur Erfassung der Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet.

Aufgrund der siedlungsnahen Lage des Plangebietes und der aktuellen Nutzung mit Wohn- und Nebengebäuden und Hausgärten bietet das Plangebiet nur wenigen Tierarten einen Lebensraum. Durch die Anwesenheit des Menschen und die anthropogenen Beeinträchtigungen der Flächen kann davon ausgegangen werden, dass hier überwiegend störungsunempfindliche bzw. ubiquitäre Arten leben. Das Vorkommen sensibler, besonders geschützter oder seltener Arten im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsraum sind **Brutvogelarten**, wie Haus- und Feldsperling, Bluthänfling, Grün- und Buchfink, Stieglitz, Kohl- und Blaumeise, Grauschnäpper, Garten- und Hausrotschwanz, Klappergrasmücke, Star, Singdrossel, Amsel, Elster, Ringeltaube und Buntspecht zu erwarten, die sich in Dörfern, an Dorfrändern und Gehölzen des Offenlandes an Gehölzrändern aufhalten. Durch die Anpassung der genannten Arten an Siedlungslebensräume kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Umsetzung des B-Planes zu keinen Beeinträchtigungen für die vorkommenden Vogelarten kommt. Arten wie z.B. Amsel, Bluthänfling, Grünfink und Klappergrasmücke finden in den entwickelten Neuanpflanzungen, wie Strauch- und Baumpflanzungen, einen neuen Lebensraum. Von den **Großvögeln** sind in den Messtischblattquadranten (MTBQ) 2634-3 ein besetzter Weißstorchhorst und im MTBQ 2634-1 ein Kranichbrutplatz bekannt (LUNG M-V). Im Wirkbereich des B-Planes kommen aber keine Brutplätze dieser Arten vor. Die westlich an das Plangebiet angrenzenden intensiv genutzten Grünlandflächen werden durch den B-Plan nicht überplant und stellen zudem keine essenziellen Nahrungsflächen der

beiden Arten dar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen dieser Arten können somit ausgeschlossen werden.

Eine weitere zu betrachtende Artengruppe sind die **Fledermäuse**. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Siedlungsräume den verschiedensten Fledermausarten Lebensraum bieten. Quartiere der Fledermäuse können sich in den verschiedensten Gebäuden innerhalb des Plangebietes sowie in den angrenzenden Gebäuden außerhalb des Plangebietes befinden. In den Bäumen des Plangebietes sind hingegen keine Winterquartiere oder Wochenstuben zu erwarten, Tagesverstecke einzelner Fledermäuse insbesondere männlicher Tiere können dagegen nicht ausgeschlossen werden. Nahrungshabitate bzw. Jagdgebiete stellen die angrenzenden Grünlandflächen sowie die Gehölzstrukturen (Weiden - *Salix spec.*) am Graben L 55 dar.

Gemäß LUNG M-V kommt der **Fischotter** im Messtischblattquadranten 2634-1 (nördlich Pichers) vor. Es ist anzunehmen, dass der Fischotter im Plangebiet und in den umliegenden Flächen, aufgrund der siedlungsnahen Lage, der Störungen durch die Anwesenheit des Menschen und der suboptimalen Lebensraumausstattung (lediglich ein künstlich hergestellter Graben vorhanden) nicht vorkommt. Optimale Lebensräume findet der Fischotter besonders an größeren zusammenhängenden Wasserflächen wie Seen und Flüssen mit unverbauten Ufern, Flachwasserzonen und Deckung bietende Vegetation. Die Funktion des Grabens als möglicher Wanderkorridor wird unter Berücksichtigung der bestehenden Einschränkung durch Zäune nicht weiter durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Biberreviere sind im Bereich von Picher nicht bekannt. Das nächstliegende bekannte Revier eines Bibers befindet sich in der Rotenfurt bei Redefin. (LUNG M-V)

Die planungsrelevanten **Falterarten** Skabiosen - Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (LUNG 1999) sind im Plangebiet aufgrund ihrer Lebensraumansprüche nicht zu erwarten. Die Schmetterlinge leben in Feuchtwiesen, Mooren (Großer und Blauschillernder Feuerfalter) und Kalkmagerrasen (Skabiosen – Scheckenfalter) bzw. sind ausschließlich von bestimmten Raupenfutterpflanzen abhängig (Nachtkerzenschwärmer). Da Feuchtwiesen, Moore und Magerrasen bzw. die Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers Weidenröschen und Nachtkerzen im Umfeld des Plangebietes sowie innerhalb des Plangebietes nicht vorkommen, kann das Vorkommen dieser Arten hier ausgeschlossen werden.

Die Darstellung von Daten zu **Amphibien und Reptilien** im Kartenportal des LUNG erfolgt im Verfahren der allgemeinen Datenherausgabe in Rastergenauigkeit 1/16 MTB. Die Daten beruhen auf der Auswertung von Daten aus verschiedenen Projekten und ehrenamtlicher Tätigkeiten. Im Bereich der MTB/16 2633-24, 2634-13 und 2634-32 liegen Nachweise der Erdkröte, Kreuzkröte, des Grasfroschs, Teichmolchs und des Teichfroschs vor. Mit einem Vorkommen der Arten im Plangebiet ist aber aufgrund der versiegelten und starken beeinträchtigten Flächen durch die Reitsport- und Freizeitnutzung nicht zu rechnen. Mögliche Laichgewässer, insbesondere der Dorfteich auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Fritz-Reuter-Straße) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es werden weder Gewässer überbaut, noch sind geeigneten Laichgewässer im Plangebiet vorhanden. Das Regenwasserbecken sowie der Graben können als mögliche Laichgewässer ausgeschlossen werden. Wander-

bewegungen zwischen den Gewässern sowie dem Dorfteich und den Landhabitaten können innerhalb des Plangebietes bzw. Baufeldes nicht ausgeschlossen werden. Als besondere Reptilienart sind Nachweise der Kreuzotter im Messtischblattquadranten 2634-1 bekannt. Ein Vorkommen der Kreuzotter im Siedlungsbereich kann aber ausgeschlossen werden. Die Kreuzotter bewohnt mäßig warme, bodenfeuchte Plätze wie Moore, Heiden, Waldlichtungen und –ränder. Des Weiteren ist vom einem Vorkommen der Ringelnatter und der Blindschleiche auszugehen.

Nach dem **Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg** (LAUN M-V, 1998) wird die Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotentials des untersuchten Gebietes auf der Grundlage von Strukturmerkmalen der Landschaft mit gering bis mittel bewertet (Stufe 1).

Der direkte Eingriff erfolgt auf Flächen mit Biotoptypen der Wertstufe 0 ("Hinweise zur Eingriffsregelung" (LUNG 1999)), der sie aufgrund ihrer Häufigkeit, Schutzwürdigkeit, Regenerationsfähigkeit und ihrer Gefährdung zugeordnet werden.

Schutzgebiete

Im Wirkbereich des B-Plangebietes liegen keine internationalen und nationalen Schutzgebiete.

3.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird von der Ortslage Picher und von Acker- und Grünlandflächen geprägt. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes wird als hoch bis sehr hoch bewertet (LUNG M-V). Da das Plangebiet sich in der Ortslage Picher im Wirkbereich der L 04 befindet, liegt bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor.

Die Ortschaft Picher zeichnet sich überwiegend durch Gehöfte mit reinen Wohngebäuden, die teilweise durch (Schnitt-) Hecken eingefriedet sind, aus. Daneben treten vereinzelt Höfe mit z. T. traditionellen Bauerngärten und Viehhaltung auf. Eine Vielzahl von Zier- und Obstgehölzen sind in den privaten Vor-, Zier- und Nutzgärten zu finden. Gegenüber des Plangebietes auf der anderen Straßenseite liegt der Dorfteich. Ortsbild prägend ist die Kirche mit Friedhof und ihren Gehölzbeständen.

Minimierend auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur besseren Einbindung der geplanten Gebäude in die Landschaft wirken sich die geplanten Gehölz- und Einzelbaumpflanzungen aus.

3.6 Mensch

Siedlung

Die nähere Umgebung des Plangebietes wird durch verschiedene Siedlungsbereiche strukturiert. Picher ist gekennzeichnet durch eine dichte Bebauung mit teilweise landschaftstypischen Gebäuden, aber auch durch neuere, rein zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzte Grundstücke, die den dörflichen Charakter überprägen.

Erholungsnutzung

Besondere Einrichtungen für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung sind im engeren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Verkehr

Picher ist über die im Ort liegende L 04 an die Bundesstraße 5 zwischen Ludwigslust und Boizenburg angeschlossen.

3.7 Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmale oder sonstige Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt.

3.8 Wechselbeziehungen

Zwischen den vorab genannten abiotischen (Boden, Wasser, Klima und Luft) und biotischen (Pflanzen und Tiere) Naturpotenzialen bestehen Wechselbeziehungen, die zusammengenommen die Gesamtheit von Natur und Landschaft einschließlich aller menschlichen Aktivitäten ergeben.

Es bestehen relativ starke Wechselbeziehungen zwischen Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tieren. Der Grundwasserspiegel bedingt in Zusammenhang mit den geologischen Ausgangsmaterialien die Bodenart. An die herrschenden Boden-, Wasser- und Klimabedingungen haben sich Pflanzen- und Tiergemeinschaften angepasst.

Wechselwirkungen bestehen auch zwischen den Potenzialen Mensch und Erholung sowie den raumbeanspruchenden Nutzungen. Diese ergeben sich z.B. durch die verkehrsbedingten Emissionen und durch die Trennwirkung der Siedlungs- und Verkehrsflächen. Die Attraktivität eines Raumes durch Vielfalt, Schönheit und Naturnähe im Zusammenhang mit der Erschließung über Wander- und Rad-/Gehwege bedingen die Erholungseignung einer Landschaft.

4 BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 Boden

Die Versiegelung von Flächen im Zuge der Bebauung ist eine unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung. Für das Plangebiet beträgt nach Abzug der vorhandenen Bebauung die bebaubare Fläche 5.442 m². Somit können durch die Bebauung und Erschließung innerhalb des Plangebietes zusätzlich bis zu **5.442,00 m²** versiegelt werden. Betroffen sind vegetationslose Offenbodenbereiche die als Reitplatz genutzt werden und Ziergartenflächen. Überbaut werden Sandböden ohne besondere Bodenfunktionen.

4.2 Wasser

Weil das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet auf den Hofflächen vor Ort versickert wird, können Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsfunktion ausgeschlossen werden. Ein Verschmutzungsrisiko besteht aufgrund der vorgesehenen Nutzung nicht.

Der bebaute Teil des Plangebietes (Fritz-Reuter-Straße 4 und 5) ist bereits an das vorhandene örtliche zentrale Abwassernetz angeschlossen. Eine Erweiterung im Zuge der drei geplanten barrierefreien Wohnhäuser ist über den vorhandenen Weg zur Fritz-Reuter-Straße 6a möglich. Verunreinigungen von Oberflächengewässern durch den Betrieb der Reithalle und den Wohnungen sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Bestimmungen zur Abwasserentsorgung nicht zu erwarten.

Der Graben an der westlichen Plangebietsgrenze bleibt erhalten und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Durch den Bau der Reithalle und der Wohnhäuser werden keine wasserführende oder –stauende Schichten angeschnitten. Das Grundwasser steht im Gelände bei 5.00 m unter OKG an.

4.3 Klima/Luft

Für das Klima oder den Lufthaushalt entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Überbauung führt zu mikroklimatischen Änderungen, die da sich das Vorhaben im Siedlungsbereich mit bestehenden Beeinträchtigungen befindet bzw. sich die Änderungen auf den unmittelbaren Nahbereich beschränken, als nicht erheblich anzusehen sind.

4.4 Tiere und Pflanzen

Insgesamt werden ca. 5.442 m² Nutzgarten und vegetationsfreie Flächen (Reitplatz), die von geringer Bedeutung für Pflanzen und Tiere sind, überbaut. Biotope besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Es ist davon auszugehen, dass im hier betrachteten Plangebiet, bei dem es sich um Siedlungsflächen handelt, keine Lebens-, Brut- oder Nahrungsräume seltener oder gefährdeter Tierarten vorkommen. Beeinträchtigungen im Zuge der Baufeldfreimachung (Gehölzrodungen) entstehen insbesondere für die Brutvögel. Die zu fällenden Bäume (3 Birnen, 3 Apfelbäume, 1 Walnuss, 1 Birke, 1 Ahorn, 1 Rosskastanie, 1 kleine Birkengruppe mit 14 Jungbirken) weisen keine sichtbaren Astungs- oder Spechthöhlen auf (Untersuchung im unbelaubten Zustand im Zuge der Begehung), sodass keine Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen) der Gilde der Höhlenbrüter betroffen sind. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist für den Wegfall dieser Bäume daher nicht notwendig. Des Weiteren könnten vereinzelt Bäume von männlichen Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden. Eine Tötung von Brutvögeln oder Fledermäusen im Zuge der Gehölzrodungen kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Bezüglich des Verlustes potenzieller Tagesverstecke sind aus Artenschutzgründen zwei Spaltenkästen für Fledermäuse fachgerecht anzubringen. Da zumindest ein geeignetes zeitweiliges Tagesversteck (Ruhe-Quartier) in einer Kastanie beseitigt wird. Die Kastanie am nördlichen Plangebietsrand weist im Bereich des Stammes eine spaltenartige Aushöhlung auf. Anhaltspunkte auf aktuell oder vorher darin vorhandene Fledermäuse ergaben sich nicht. Außerdem zeigten hier Spinnweben an, dass die Höhle

aktuell nicht von Fledermäusen genutzt wird. Mit auf das Artenschutzrecht bezogenen Konflikten ist daher bei der Fällung der Kastanie im Zeitraum von 1. Dezember bis 28./29. Februar nicht zu rechnen.

4.5 Landschaft

Da sich das Plangebiet innerhalb der Ortslage Picher und somit im Siedlungsbereich befindet, ist bereits die naturraumtypische Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes im Plangebiet stark beeinträchtigt. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes wird nach dem Landesinformationssystem des LUNG aufgrund seines lokalen und repräsentativen Wertes als hoch bis sehr hoch bewertet. Gemeint ist hier hauptsächlich aber die Ackerlandschaft zwischen Rögnitz und der Eldeniederung (Griese Gegend), die durch Vegetationsstrukturen und Fließgewässersysteme stark gegliederte Ackerflächen, die mit kleinflächigem Grünland wechseln, geprägt ist. Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Bereich des Plangebietes wird als gering – mittel eingeordnet. Die geplante Reithalle und die Wohnhäuser werden in Bezug auf das Landschaftsbild als nicht erheblich angesehen. Bei den Verlust von 10 Einzelbäumen und einer Birkengruppe (ca. 14 junge Birken) handelt es sich um einen Eingriff, der durch Neupflanzungen ausgleichbar ist.

4.6 Mensch

Durch den Betrieb der Reithalle und der drei Wohnhäuser ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnfunktion durch Lärm- oder Schadstoffbelastungen. Durch den Bau von drei ebenerdigen barrierefreien Wohngebäuden mit jeweils drei Wohnungen für ein altersgerechtes Wohnen ist man bestrebt die ältere Generation im Dorf zu halten, um gemeinsam mit der Jugend das bereits bestehende intakte Dorfleben in einer Gemeinschaft zu erhalten. Mit der geplanten Reithalle wird der ganzjährige Pferdesport ermöglicht und somit der Erholungsfunktionen entsprochen. Das betroffene Gebiet ist auch kein für die landschaftsbezogene Freiraumerholung wichtiger Bereich, so dass nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist.

4.7 Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter von dem Bauvorhaben betroffen.

Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmale gefunden werden, kann deren Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

4.8 Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle wird der Beeinträchtigungsgrad der einzelnen Schutzgüter zusammenfassend dargestellt:

Tab. 1: Übersicht Beeinträchtigungsgrad der Schutzgüter

Schutzgut	erheblich	nicht erheblich	Bemerkung
Boden	X		Versiegelung unvermeidbar
Grund- u. Oberflächenwasser		X	Versickerung vor Ort; Keine Oberflächen-gewässer durch das Vorhaben betroffen
Klima / Lufthygiene		X	Veränderungen gering und unerheblich
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	X		Beeinträchtigungen im Zuge der Gehölzrodungen, insbesondere für Brutvögel; Biotop- und Lebensraumverlust sind aufgrund der geringen Bedeutung der überplanten Biotope (WST 0) nicht erheblich
Landschaftsbild / Erholung		X	keine Auswirkungen
Weitere Aspekte zum Schutz des Menschen und seiner Gesundheit		X	keine Verschlechterung der Wohnqualität

5 ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES OHNE UND BEI PLANDURCHFÜHRUNG

5.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Kurzfristig wird es ohne Plandurchführung im Untersuchungsraum voraussichtlich keine Veränderungen des Umweltzustandes geben, da keine anderweitigen Eingriffsvorhaben derzeit beabsichtigt sind. Die vorhandenen Biotoptypen bleiben erhalten.

5.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Plandurchführung kommt es in erster Linie zur Beseitigung von Offenland- und Gartenflächen durch Versiegelung und zum Verlust von Einzelbäumen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sind erheblich, nachhaltig und nicht vermeidbar. Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sind nicht erheblich.

Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt eine genauere Ermittlung des Umfanges der unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und des benötigten Kompensationsumfanges zur Wiederherstellung der betroffenen Wert- und Funktionselementen des Naturhaushaltes bei der Durchführung der Planung.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUR KOMPENSATION DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

- Durch Festsetzungen im Bebauungsplan darf der Grad der vorgegebenen Versiegelung nicht überschritten werden. Das Plangebiet wird als Dorfgebiet eingestuft, mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,6.

- Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme durch gute Erreichbarkeit über vorhandene Wege;
- Minimierung von Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das Baufeld und Schutz der Gehölzstrukturen (Kopfweiden) am Graben L 55.
- Um Beeinträchtigungen der Brutvögel und ihrer Gelege während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, werden Gehölze gem. § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. gerodet. In den Gehölzstrukturen sind zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden. Für Fledermäuse sind darüber hinaus alle Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm in Brusthöhe) in einem Zeitraum durchzuführen, in dem sich nachweislich keine Fledermäuse in den betreffenden Baumbeständen aufhalten. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. bis einschl. dem 28./29.02. des Folgejahres.
- Werden die erforderlichen Baumfällungen vor dem 01.12. durchgeführt, werden die Bäume vor der Fällung auf Fledermausquartiere kontrolliert. Besetzte Bäume werden erst nach dem Ausfliegen der Tiere gefällt. Um eine Wiederbesiedlung zu verhindern, werden die Quartiere unmittelbar nach dem Ausfliegen verschlossen.
- Die Inanspruchnahme von Tagesverstecken ist aufgrund der Baumrodungen nicht ausgeschlossen. Daher sind vor Beginn der Baumaßnahme zwei selbstreinigende Spaltenkästen (Öffnung von unten) für Fledermäuse im Innenbereich der Gemeinde fachgerecht anzubringen. Da zumindest ein geeignetes zeitweiliges Tagesversteck (Ruhe-Quartier) in einer Kastanie beseitigt wird. Die Ersatzquartiere sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren vorzuhalten.
- Während der Bauarbeiten entdeckte Amphibien und Reptilien werden eingesammelt und in geeignete Biotope außerhalb des Baufeldes umgesetzt. Baugruben/-gräben sind schnellstmöglich zu verschließen. Das Baufeld einschl. Baugruben ist täglich vor Arbeitsbeginn zu kontrollieren. Fundtiere sind schonend außerhalb des Baufeldes freizusetzen.
- Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch unauffällige Farbgebung,
- Bau- und betriebsbedingter Schadstoffeintrag in das Oberflächen- und Grundwasser kann durch einschlägige Sicherheitsvorschriften zum Schutz des Grundwassers vermieden werden, z.B. kein Betanken von Maschinen u. ä. auf ungesicherten Flächen,
- Der Kompensationsbedarf für die Neuversiegelung wird durch flächige Gehölzpflanzungen sowie Baumpflanzungen ausgeglichen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Folgenden näher beschrieben und im Maßnahmenplan dargestellt.
- Während der Bauzeit sind Einzelbäume durch geeignete Schutzmaßnahmen (Stammschutz, Bauzäune) vor Beeinträchtigungen zu schützen. Es sind die Vorschriften der DIN 18920 und der RAS-LP 4 einzuhalten.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Mehrreihige Anpflanzung von Gehölzen (A1)

Am westlichen Rand des Flurstückes 101/7 zum Graben wird zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, als Sichtschutz, zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Erhöhung der Struktur der Landschaft eine 3-reihige Hecke (3 m breit) gepflanzt. Die Maßnahme umfasst ca. **170 m²**.

Wallbepflanzung (A2)

Der vorhandene Schutzwall im westlichen Bereich des Plangebietes auf dem Flurstück 101/7 in einer Größe von ca. **190 m²** ist ebenfalls zu bepflanzen.

Mehrreihige Anpflanzung von Gehölzen (A3)

Außerhalb des Plangebietes wird entlang der Flurstücksgrenzen der Flurstücke 101/5 und 102/2 westlich des Intensivgrünlandes zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, als Sichtschutz, zur Verbesserung des Mikroklimas, zur Erhöhung der Struktur der Landschaft und zur Entwicklung neuer Lebensräume für Gehölzfreibrüter wie z.B. Amsel, Bluthänfling, Grünfink und Klappergrasmücke eine lineare Gehölzpflanzung angelegt. Die Maßnahme umfasst ca. **500 m²**.

Pflanzung von Einzelbäumen (A4)

Als Ausgleich für Baumverluste, zur optischen Auflockerung des Plangebietes, zur Verbesserung der Bodenfunktionen und zur Einbindung in das Landschaftsbild werden auf dem Gelände **6 Einzelbäume** gepflanzt. Gepflanzt werden einheimische und standortgerechte Bäume. Erwünscht sind auch hochstämmige Obstbäume alter Kultursorten.

Anlage von straßen-/ wegebegleitende Baumreihen in der Gemeinde Picher (E1)

Als Ausgleich bzw. Ersatz für die Versiegelung und Baumverluste durch das Vorhaben werden anteilig außerhalb des Plangebietes in der Lindenstraße und auf den Wegeflurstücken 164 und 247 der Gemeinde Picher straßen- bzw. wegebegleitend **69 Winterlinden** (*Tilia cordata*) gepflanzt.

Insgesamt ergibt sich durch die genannten Maßnahmen eine wirksame Kompensationsfläche von 0,411 ha. Nach Durchführung der genannten Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Damit ist den Vorgaben die im Sinne des § 1a BauGB und der §§ 14-17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprochen.

7 UMWELTMONITORING

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen.

Die Umweltprüfung und die in ihr prognostizierten Umweltfolgen ist die Vorarbeit des späteren Monitoring der Gemeinden. Die Gemeinde kann aufgrund der Prognose feststellen, ob die Umweltauswirkungen, wie beschrieben, auch eingetreten sind. Bei Abweichungen, insbesondere nachteilige Auswirkungen, müssen diese ermittelt und bewertet werden und eventuell geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

Für den Bebauungsplan Nr. 3 "Reitsport- und Wohnanlage Picher" ist als die größte erhebliche Auswirkung die Flächeninanspruchnahme von Boden und der Verlust von Bäumen zu nennen. Aus diesem Grund kann das Monitoring vereinfacht werden. Die folgende Tabelle enthält Angaben über die von der Gemeinde Picher durchzuführenden Kontrollen im Rahmen des Umweltmonitorings.

Tab. 2: Umweltmonitoring der Gemeinde Picher

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen			
Überprüfung	Zeitpunkt	Zuständigkeit	Art der Durchführung
Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	nicht vor Ablauf eines Jahres nach Umsetzung des Bebauungsplanes	Gemeinde Picher	Begehung/Dokumentation
Einhaltung festgesetzter Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 6) sowie einschlägigen Vorschriften zum Schutz von Boden und Wasser	bis Abschluss aller Baumaßnahmen, danach 3-jährig	Gemeinde Picher	Begehung/Dokumentation
Auftreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	auf Veranlassung	Gemeinde Picher	Begehung/Dokumentation, Sichtung von Bestandsunterlagen, Zusammenarbeit mit zuständigen Fachbehörden

EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG

8 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

8.1 Anlagenbedingte Auswirkungen

8.1.1 Vegetation und Boden

Nachfolgende Biotop- und Nutzungstypen sind durch die Umsetzung des B-Planes betroffen. Die Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte in Anlehnung an die "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FHH-Lebensraumtypen in Mecklenburg – Vorpommern" (LUNG 2013). Die Bewertung der einzelnen Biotop- und Nutzungstypen wird in Anlehnung an die "Hinweise zur Eingriffsregelung M-V" Anlage 9 vorgenommen.

Tab. 3: Biotop- und Nutzungstypen im Eingriffsbereich

Biotoptyp	Codierung	Wertstufe	Biotopverlust
Ziergarten/ Sonstige Sport- und Freizeitanlage (Reitplatz)	PGZ/ PZS	0	5.442 m ²

Grundwasserbeeinflusste spätglaziale Tal- und Beckensande bestimmen die Böden im Plangebiet. Insgesamt werden ca. 5.442 m² vegetationsloser Offenbodenbereich der als Reitplatz genutzt wird und Ziergartenfläche versiegelt. Überbaut werden Sandböden ohne besondere Bodenfunktionen. Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen von allgemeiner Bedeutung werden über die Erfassung der Biotoptypen berücksichtigt.

Im gesamten Plangebiet werden somit durch die Bebauung insgesamt ca. **5.442,00 m²** Boden von allgemeiner Bedeutung neu versiegelt. Bei den überbauten Biotopen handelt es sich um Flächen mit einer Wertstufe von 0 (siehe Tab. 3).

Durch die Baumaßnahme kommt es zu einem Verlust von 24 Bäumen. Der Umfang der Baumverluste lässt sich aus Tab. 4 entnehmen.

Tab. 4: Verlust von Einzelbäumen

lfd. Baum-Nr.	Baumart	Durchmesser/ Stammumfang	Bemerkung
1	Apfel	40 cm/ 125 cm	-
2	Birne	40 cm/ 125 cm	-
3	Birne	40 cm/ 125 cm	-
4	Apfel	40 cm/ 125 cm	-
5	Apfel	40 cm/ 125 cm	-
6	Birne	40 cm/ 125 cm	-
7	Roskastanie	70 cm/ 220 cm	Roskastanie in Hausgärten, kein gesetzlicher Schutz

Ifd. Baum-Nr.	Baumart	Durchmesser/ Stammumfang	Bemerkung
8	Walnuss	60 cm/ 188 cm	gesetzlich geschützt gem. § 18 NatSchAG M-V
9	Ahorn	20 cm/ 63 cm	-
10	Birke	40 cm/ 125 cm	-
11	Birke	7 x 20 cm/ 63 cm 7 x 10 cm/ 31 cm	Baumgruppe

8.1.2 Fauna

Insgesamt werden ca. 5.442 m² Garten (PGZ) und vegetationsfreie Flächen (Reitplatz), die von geringer Bedeutung für Pflanzen und Tiere sind, überbaut. Biotope besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Es ist davon auszugehen, dass im hier betrachteten Plangebiet, bei dem es sich um Siedlungsflächen handelt, keine Lebens-, Brut- oder Nahrungsräume seltener oder gefährdeter Tierarten vorkommen. Die siedlungsnah Lage des Plangebietes und die aktuelle Nutzung mit Wohn- und Nebengebäuden sowie als Sport- und Freizeitanlage für den Pferdesport bietet nur wenigen Tierarten einen Lebensraum. Durch die Anwesenheit des Menschen und die anthropogenen Beeinträchtigungen der Flächen kann davon ausgegangen werden, dass hier überwiegend störungsunempfindliche bzw. ubiquitäre Arten leben.

Die zu fällenden Bäume (3 Birnen, 3 Apfelbäume, 1 Walnuss, 1 Birke, 1 Ahorn, 1 Rosskastanie, 1 kleine Birkengruppe mit 14 Jungbirken) weisen keine sichtbaren Astungs- oder Spechthöhlen auf (Untersuchung im unbelaubten Zustand im Zuge der Begehung), sodass keine Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen) der Gilde der Höhlenbrüter bzw. baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen betroffen sind. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist für den Wegfall dieser Bäume daher nicht notwendig. Mit auf das Artenschutzrecht bezogenen Konflikten ist mit der Fällung der Bäume im Zeitraum von 1. Dezember bis 28./29. Februar nicht zu rechnen. Vereinzelt können Bäume von männlichen Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden. Für den Verlust von Tagesverstecken sollten gemäß der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 18.05.2016 vorsorglich für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Ersatzquartiere angeboten werden. Da zumindest ein geeignetes zeitweiliges Tagesversteck (Ruhe-Quartier) in einer Kastanie beseitigt wird. Daher sind zwei Spaltenkästen für Fledermäuse im Innenbereich der Gemeinde fachgerecht anzubringen. Die Ersatzquartiere tragen zur Stabilisierung der Lebensraumsituation der Fledermäuse hinsichtlich der Verfügbarkeit an geeigneten Tagesquartieren bei (LK LUP, 2016).

Tierarten von allgemeiner Bedeutung, die sich bestimmten Lebensraumtypen zuordnen lassen (z.B. ungefährdete Brutvögel der Siedlungsgebiete, Wirbellose der Grünlandflächen) werden über die Biotoptypen erfasst.

8.1.3 Wasser

Die Neuversiegelung von insgesamt 5.442 m² führt zu einer Verminderung der Grundwasserbildung sowie zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses.

Weil das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet auf den Hofflächen vor Ort versickert wird, können Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsfunktion ausgeschlossen werden. Ein Verschmutzungsrisiko besteht aufgrund der vorgesehenen Nutzung nicht.

8.1.4 Klima/Luft

Für das Klima oder den Lufthaushalt entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Überbauung führt zu mikroklimatischen Änderungen, die da sich das Vorhaben im Siedlungsbereich mit bestehenden Beeinträchtigungen befindet bzw. sich die Änderungen auf den unmittelbaren Nahbereich beschränken, als nicht erheblich anzusehen sind.

8.1.5 Landschaftsbild/Erholung

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes wird nach dem Landesinformationssystem des LUNG aufgrund seines lokalen und repräsentativen Wertes als hoch bis sehr hoch bewertet. Gemeint ist hier hauptsächlich aber die Ackerlandschaft zwischen Rögnitz und der Eldeniederung (Griese Gegend), die durch Vegetationsstrukturen und Fließgewässersysteme stark gegliederte Ackerflächen, die mit kleinflächigem Grünland wechseln, geprägt ist. Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Bereich des Plangebietes wird als gering – mittel eingeordnet. Da sich das Plangebiet innerhalb der Ortslage Picher und somit im Siedlungsbereich befindet, ist bereits hier die naturraumtypische Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes stark beeinträchtigt. Die geplante Reithalle und die Wohnhäuser werden daher in Bezug auf das Landschaftsbild als nicht erheblich angesehen. Der Verlust von 10 Einzelbäume und einer Birkengruppe (ca. 14 junge Birken) ist durch Neupflanzungen ausgleichbar.

8.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich hauptsächlich durch den Betrieb der Reit- und Wohnanlage. Wobei diese jedoch aufgrund der bestehenden Nutzungen bzw. Belastungen nicht erheblich ins Gewicht fallen werden. Es werden keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen des B-Planes erwartet.

8.3 Baubedingte Auswirkungen

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind temporär. Flächen für Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustraßen werden lediglich auf der zukünftig (anlagebedingt) bebauten Fläche sowie

bereits vorhandene Wege eingerichtet, so dass es nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt.

Beeinträchtigungen im Zuge der Baufeldfreimachung (Gehölzrodungen) entstehen insbesondere für die Brutvögel. Vereinzelt können Bäume von männlichen Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden. Tötungen von Brutvögeln, insbesondere von Freibrütern oder Fledermäusen im Zuge der Gehölzrodungen kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Indem die Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen diese Lebensräume intensiv genutzt werden (Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten der Gehölze).

Im Unterschied zum Verkehrslärm ist Baustellenlärm durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuchwirkung ist prinzipiell größer, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer. Hierdurch können sich kaum Gewöhnungseffekte einstellen, wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmbelastungen zu erkennen sind. Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Die Bautätigkeit im Siedlungsbereich von Picher ist aber nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Während der Bauzeit sind Einzelbäume durch geeignete Schutzmaßnahmen (Gehölzschutz, Bauzäune) vor Beeinträchtigungen zu schützen. Es sind die Vorschriften der DIN 18920 und der RAS-LP 4 einzuhalten.

9 KOMPENSATIONSBEDARF

9.1 Ermittlung des Kompensationserfordernisses

Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses erfolgt gemäß der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999).

Biotopwertansprache (1. Stufe)

Vom Eingriff betroffen sind Flächen ohne besondere Funktionen, die der Wertstufe 0 zugeordnet werden. Zudem sind die Flächen aufgrund ihrer Ausstattung und intensiven Nutzung in ihrer Lebensraumqualität und Strukturvielfalt stark beeinträchtigt und bieten nur wenigen ubiquitären Arten Lebensraum. Daher wird für die Wertstufe 0 eine 0,5-fache Kompensationswertzahl zugrunde gelegt. Da es neben dem Biotopverlust zu einer Vollversiegelung kommt, erhöht sich das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5.

Freiraumbeeinträchtigungsintensität (2. Stufe)

Die Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich von Picher kennzeichnet das Plangebiet als einen durch Störung vorbelasteten Raum. Der Abstand zu den vorhandenen Störquellen beträgt < 50 m. Aufgrund der gegebenen Vorbelastung wird ein Faktor von 0,75 als Korrekturfaktor bei der Berechnung des Kompensationserfordernisses zugrunde gelegt.

Ermittlung des Wirkungsfaktors (3. Stufe)

Bei Biotoptypen, die sich direkt im Baufeld befinden und von den Wirkungen des Vorhabens betroffen sind, wird ein Wirkungsfaktor von 1, d.h. 100% Intensitätsgrad angesetzt.

Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (Bedarf)

In der nachfolgenden Tabelle wird auf der Grundlage der im Kap. 8.1 erfolgten Analyse der Eingriffssituation eine Mindestkompensationsflächengröße ermittelt. Dabei wird folgende Formel angewandt:

$$\begin{array}{l} \text{Ermittelte Fläche des betroffenen Biotoptyps} \\ \times \text{ Konkretisiertes biotoptypbezogenes Kompensationserfordernis (Stufe 1 bis 2)} \\ \times \text{ Wirkungsfaktor (Stufe 3)} \\ = \text{ Kompensationsflächenäquivalent (Bedarf)} \end{array}$$

Tab. 5: Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (Bedarf)

Biotoptyp	Flächenverbrauch in m ²	Wertstufe	Kompensationserfordernis ¹ + Zuschlag Versiegelung ² x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
PGZ/ PZS	5.442	0	(0,5 + 0,5) x 0,75 = 0,75	4.081,5

Das Kompensationsflächenäquivalent für den Bedarf beträgt nach Tab. 5: **4.081,5 m², ~ 0,408 ha.**

Ermittlung des Flächenäquivalents der geplanten Kompensationsmaßnahmen

Den geplanten Kompensationsmaßnahmen sind ebenfalls ein Flächenäquivalent zuzuordnen. Als Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind mehrere Gehölzpflanzungen vorgesehen.

Der Kompensationsmaßnahmenwert ergibt sich aus folgender Verknüpfung:

$$\begin{array}{l} \text{Ermittelte Fläche des Zielbiotops} \\ \times \text{ Konkretisierte maßnahmenbezogene Kompensationswertzahl} \\ \times \text{ (X Leistungsfaktor)}^3 \\ = \text{ Kompensationsflächenäquivalent} \end{array}$$

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden der Wertstufe 2 zugeordnet. Die Flächen, auf denen die Maßnahmen stattfinden, haben einen Ausgangswert von 0 und 1. Für die Gehölzpflanzungen

¹ Gemäß der Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen in "Hinweise zur Eingriffsregelung" S. 95

² Bei Vollversiegelung erhöht sich das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5

³ Bei Lage der Maßnahme im Wirkungsbereich des Vorhabens oder vorhandener anthropogener Einrichtungen (Leistungsfaktor = 1 – Wirkfaktor).

gen wird eine 2-fache Kompensationswertzahl zugrunde gelegt. Für Pflanzungen innerhalb des Plangebietes wird ein Leistungsfaktor von 0,5 festgelegt. Da diese grundsätzlich die Funktionen zur Verbesserung der Bodenfunktionen erfüllen. Pflanzungen außerhalb des Plangebietes und außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens haben Leistungsfaktor von 1,0.

In nachfolgender Tabelle sind die eingesetzten Ausgangsgrößen und das ermittelte Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Maßnahmen zusammenfassend aufgeführt.

Tab. 6: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen

	Kompensationsmaßnahme	Fläche (m ²)	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	Flächenäquivalent (m ²)
1	Mehrreihige Anpflanzung von Gehölzen	170	2	2,0	0,5	170
2	Wallbepflanzung	190	2	2,0	0,5	190
3	Mehrreihige Anpflanzung von Gehölzen	500	2	2,0	1,0	1.000
4	Anlage von straßen-/ wegebegleitende Baumreihen in der Gemeinde Picher (Insgesamt 69 Bäume) ⁴	anteilig 1.375	2	2,0	1,0	2.750
Gesamt:						4.110

Tab. 7: Gegenüberstellung Bedarf und Planung

Kompensationsflächenäquivalent (KF)	
Bedarf:	Planung:
4.080 m²	4.110 m²
Gesamtbilanz:	
Flächenäquivalent Bedarf	Flächenäquivalent Planung
0,408 ha	0,411 ha
≤	

⁴ Als Bezugsfläche wird pro Baum ein Flächenäquivalent von 25 m² zugrunde gelegt.

Kompensation der Einzelbaumverluste

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Verlust von Einzelbäumen wird für die laufenden Baumnummern 1 - 11 (siehe Tab. 4 u. 8) mit Hilfe der Verwaltungsvorschrift „**Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2007**“ durchgeführt. Nach Anlage 1 des Erlasses ergeben sich folgende Kompensationsverhältnisse:

StU 50 - 150 cm: 1 : 1
 StU 150 - 250 cm: 1 : 2
 StU > 250 cm: 1 : 3

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die unter Nummer 2.5 des Erlasses aufgezählten seltenen Baumarten. Bei diesen Arten erfolgt die Kompensation ab 50 cm Stammumfang immer im Verhältnis von 1 : 3.

Somit ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

Tab. 8: Ermittlung des Kompensationsbedarfes der Baumverluste

lfd. Baum-Nr.	Baumart	Durchmesser/ Umfang	Bemerkung	Ausgleich in Stück
1	Apfel	40 cm/ 125 cm	-	1
2	Birne	40 cm/ 125 cm	-	1
3	Birne	40 cm/ 125 cm	-	1
4	Apfel	40 cm/ 125 cm	-	1
5	Apfel	40 cm/ 125 cm	-	1
6	Birne	40 cm/ 125 cm	-	1
7	Roskastanie	70 cm/ 220 cm	-	2
8	Walnuss	60 cm/ 188 cm	Seltene Baumart gem. 2.5 des Erlasses	3
9	Ahorn	20 cm/ 63 cm	-	1
10	Birke	40 cm/ 125 cm	-	1
11	Birke	7 x 20 cm/ 63 cm 7 x 10 cm/ 31 cm	Baumgruppe	7 0
			Gesamt	20

Der ermittelte Kompensationsbedarf für die Baumverluste beträgt 20 Bäume.

Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen können die hier ermittelten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden.

9.2 Kompensationsmaßnahmen

9.2.1 Mehrreihige Anpflanzung von Gehölzen (A1)

Am westlichen Rand des Flurstückes 101/7 zum Graben wird zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, als Sichtschutz, zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Erhöhung der Struktur der Landschaft eine 3-reihige Hecke (3 m breit) gepflanzt. Die Maßnahme umfasst ca. **170 m²**.

Die Gehölze sind in Gruppen von 3 bis 5 Pflanzen einer Art, im Dreiecksverband mit einem Reihenabstand von 1,0 m und einem Pflanzabstand in der Reihe von 1,5 m zu pflanzen.

Aus folgender Artenaufzählung sollen in Abhängigkeit vom Standort Straucharten für die Pflanzung ausgewählt werden:

Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Strauch-Hasel (*Corylus avellana*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*).

Weitere Anforderungen:

- Pflanzqualitäten: Heister, $\geq 150 / 175$ cm; Strauch, $\geq 80 / 100$ cm
- Die Bepflanzung ist fachgerecht durchzuführen
- Eine **dreijährige** Fertigstellungs-/Entwicklungspflege sowie ein Ersatz für Pflanzausfall ist zu garantieren

Die Maßnahme ist spätestens in der Pflanzperiode, die nach Umsetzung des Bebauungsplanes folgt, auszuführen.

9.2.2 Wallbepflanzung (A2)

Der vorhandene Schutzwall im westlichen Bereich des Plangebietes auf dem Flurstück 101/7 in einer Größe von ca. **190 m²** ist ebenfalls zu bepflanzen.

Die Pflanzung ist entsprechend der Maßnahme A1 unter Pkt. 9.2.1 auszuführen.

Zusätzlich sollen bei der Wallbepflanzung seltene Gehölzarten, wie beispielsweise Elsbeere, Filz-, Vogesen- und Weinrose verwendet werden (Mischungsanteil mindestens 5 %)⁵.

⁵ Gem. Heckenerlass M-V vom 20. Dezember 2001

9.2.3 Mehrreihige Anpflanzung von Gehölzen (A3)

Außerhalb des Plangebietes wird entlang der Flurstücksgrenzen der Flurstücke 101/5 und 102/2 westlich des Intensivgrünlandes zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, als Sichtschutz, zur Verbesserung des Mikroklimas, zur Erhöhung der Struktur der Landschaft und zur Entwicklung neuer Lebensräume für Gehölzfreibrüter wie z.B. Amsel, Bluthänfling, Grünfink und Klappergrasmücke eine lineare Gehölzpflanzung angelegt. Die Maßnahme umfasst ca. **500 m²**.

Die Gehölze sind mehrreihig in Gruppen von 3 bis 5 Pflanzen einer Art, im Dreiecksverband mit einem Reihenabstand von 1,0 m und einem Pflanzabstand in der Reihe von 1,5 m zu pflanzen. Beidseitig der Pflanzung ist ca. ein 1 m breiter Krautsaum zu entwickeln.

Artenliste entsprechend der Maßnahme A1 unter Pkt. 9.2.1.

Weitere Anforderungen:

- Pflanzqualitäten: Heister, $\geq 150 / 175$ cm; Strauch, $\geq 80 / 100$ cm
- Die Bepflanzung ist fachgerecht durchzuführen
- Eine **dreijährige** Fertigstellungs-/Entwicklungspflege sowie ein Ersatz für Pflanzausfall ist zu garantieren
- Zum Schutz der Pflanzung ist die Fläche, wenn nicht schon vorhanden, komplett mit einem Wildverbisschutzzaun einzuzäunen

Die Maßnahme ist spätestens in der Pflanzperiode, die nach Umsetzung des Bebauungsplanes folgt, auszuführen.

9.2.4 Pflanzung von Einzelbäumen (A4)

Als Ausgleich für Baumverluste, zur optischen Auflockerung des Plangebietes, zur Verbesserung der Bodenfunktionen und zur Einbindung in das Landschaftsbild werden auf dem Gelände **6 Einzelbäume** gepflanzt. Gepflanzt werden einheimische und standortgerechte Bäume. Erwünscht sind auch hochstämmige Obstbäume alter Kultursorten.

Anforderungen:

- Pflanzqualität: 3xv. Hochstämme
- Stammumfang $\geq 16-18$ cm, bei Obstbäumen 10-12 cm
- Baumscheibe: mind. 12 m²
- Eine **fünfjährige** Fertigstellungs-/Entwicklungspflege sowie ein Ersatz für Pflanzausfall ist zu garantieren
- Die Bepflanzung ist fachgerecht durchzuführen

- Die Maßnahme ist spätestens in der Pflanzperiode, die nach Umsetzung des Bebauungsplanes folgt, auszuführen

9.2.5 Anlage von straßen-/ wegebegleitende Baumreihen in der Gemeinde Picher (E1)

Außerhalb des Plangebietes werden anteilig in der Lindenstraße und auf den Wegeflurstücken 164 (Flur 2) und 247 (Flur 3) der Gemeinde Picher straßen- bzw. wegbegleitend **69 Winterlinden** (*Tilia cordata*) gepflanzt. Es werden dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm im Abstand von ca. 7 m⁶ zueinander gepflanzt. Die nicht nutzbaren Flächen innerhalb der Baumpflanzungen entwickeln sich zu Gras- und Staudenfluren. Neben ihrer gestalterischen Funktion gelten diese Pflanzungen gleichzeitig als Ersatz für Biotop- und Einzelbaumverluste. Für die Hochstämme sind eine **fünffährige** Fertigstellungs-/Entwicklungspflege zu garantieren.



Abb. 6: Übersicht Maßnahme E1

9.2.6 Bereitstellen von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Die Inanspruchnahme von Tagesverstecken ist aufgrund der Baumrodungen nicht ausgeschlossen. Daher sind vor Beginn der Baumaßnahme zwei selbstreinigende Spaltenkästen (Öffnung von unten) für Fledermäuse im Innenbereich der Gemeinde fachgerecht anzubringen. Da zumindest ein geeignetes zeitweiliges Tagesversteck (Ruhe-Quartier) in einer Kastanie beseitigt wird. Die Ersatzquartiere sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren vorzuhalten.

⁶ Ermittlung des Pflanzabstandes am Bestand

10 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Umsetzung des B-Planes Nr. 3 "Reitsport- und Wohnanlage Picher" in Picher sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Insbesondere beziehen sich diese Beeinträchtigungen auf die Versiegelung und den Verlust von Einzelbäumen.

Anlagebedingte Neubelastungen ergeben sich durch eine bebaubare Fläche von 5.442 m².

Die Eingriffe sind bei Durchführung der Planung unvermeidbar und müssen minimiert und ausgeglichen werden.

Die unvermeidbaren Eingriffe werden durch die Anlage von mehrreihigen Gehölzpflanzungen (170 m²), die Bepflanzung des vorh. Walls (190 m²) und die Pflanzung von 6 Einzelbäumen innerhalb des Plangebietes sowie einer Gehölzpflanzung (500 m²) und straßenbegleitende Baumpflanzungen (69 Stk.) außerhalb des Plangebietes in der Gemeinde Picher ausgeglichen.

Die Pflanzungen sollen in der dem Eingriff folgenden Pflanzperiode hergestellt werden. Sie erhalten eine einjährige Fertigstellungspflege und eine zwei- bzw. vierjährige Entwicklungspflege und es besteht die Verpflichtung zum Ersatz der Pflanzausfälle.

Bezüglich des Verlustes potenzieller Tagesverstecke sind aus Artenschutzgründen zwei Spaltenkästen für Fledermäuse im Innenbereich der Gemeinde fachgerecht anzubringen.

Mit den beschriebenen Maßnahmen ist ein vollständiger Ausgleich der Beeinträchtigungen möglich.

Aufgestellt:

Ludwigslust, den 14. Oktober 2016

11 LITERATURVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "Reitsport- und Wohnanlage Picher", Gemeinde Picher, Vorentwurf, Ingenieurgruppe Grohn GmbH, Ludwigslust, Januar 2016;

LUNG Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg – Vorpommern, Hrsg., (2013): Anleitung für Kartierung von Biotoptypen und FHH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern

LAUN (1998): Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg – Vorpommern, Hrsg., (1998): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westecklenburg

LK LUP (2016): Stellungnahme des Landkreises FD 68 Natur- und Umweltschutz zum Bebauungsplan Nr.3 „Reitsport- und Wohnanlage Picher“, 18.05.2016.

LUNG (1999): Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg – Vorpommern, Hrsg., (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung

LUNG (2008): Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg, Fortschreibung 2008

LUNG M-V Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg – Vorpommern, Hrsg.: Digitale Daten aus Landschaftsinformationssystem LINFOS M-V

UMWELTMINISTERIN DES LANDES MECKLENBURG – VORPOMMERN, HRSG., (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg Vorpommern

Gesetzliche Grundlagen:

BAUGESETZBUCH (BauGB) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722) geändert wurde.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz-gesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009

NatSchAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23 Februar 2010

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.03.2003 ("FFH - Richtlinie").

16. ARTENSCHUTZ-FACHBEITRAG (OKTOBER 2016)

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	43
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	43
1.2	Rechtliche Grundlagen	43
1.3	Methodisches Vorgehen	44
1.3.1	Relevanzprüfung	44
1.3.2	Konfliktanalyse	45
1.4	Datengrundlagen	45
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	46
2.1	Kurzcharakteristik des Plangebietes	46
2.2	Beschreibung des Vorhabens	46
2.3	Relevante Projektwirkungen	47
3	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	48
3.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	49
3.1.1	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	49
3.1.2	Säugetiere	49
3.1.3	Reptilien	50
3.1.4	Amphibien	50
3.1.5	Fische und Rundmäuler	50
3.1.6	Libellen	50
3.1.7	Käfer	51
3.1.8	Tag- und Nachtfalter	51
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	51
3.3	Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung	53
3.3.1	Fledermäuse	53
3.3.2	Europäische Vogelarten	59
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	65
5	VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	65
6	BEANTRAGUNG EINER VORSORGLICHEN AUSNAHMEPRÜFUNG	66
6.1	Naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen	66
6.2	Zumutbare Alternativen (anderweitig zufrieden stellende Lösungen)	66
6.3	Zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses	66
7	ZUSAMMENFASSUNG	66
8	QUELLENVERZEICHNIS	70
	RELEVANZPRÜFUNG FÜR ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE	71
	RELEVANZPRÜFUNG FÜR EUROPÄISCHE VOGELARTEN	78

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Picher hat am 27.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Reitsport- und Wohnanlage Picher" beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Picher bekannt gemacht. Der aufzustellende B-Plan hat eine Gesamtgröße von ca. 12.960 m². Als Bestandteil der Planungsunterlagen ist die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages (AFB) notwendig, der hiermit vorgelegt wird. Darin erfolgt die Bearbeitung der Artenschutzbelange nach § 44 (1) BNatSchG auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung der im Plangebiet vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für die planungsrelevanten Arten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlich vorgesehene Berücksichtigung der Artenschutzvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Bauleitplanung ergibt sich aus der Maßgabe des Absatzes 5 des § 44 BNatSchG:

¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung...*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Vorgehensweise zur inhaltlich-methodischen Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften orientiert sich nach dem Leitfaden: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung" (LUNG 2010). In einem ersten Schritt erfolgt eine Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In einem zweiten Teil wird, auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse, die artenschutzrechtliche Prüfung möglicher Betroffenheiten von relevanten Tier- und Pflanzenarten vorgenommen.

1.3.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind. Hierzu erfolgt

zunächst eine "Abschichtung" der Arten für die artenschutzrechtliche Konflikte durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten die im Plangebiet bzw. in den vom Eingriff betroffenen Biotopen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind zwingend alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG im vorliegenden Fall keine Rolle.

In einem zweiten Schritt wird, auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse (Relevanzprüfung), die artenschutzrechtliche Prüfung möglicher Betroffenheiten der verbleibenden relevanten Tier- und Pflanzenarten art- bzw. gildenbezogen vorgenommen (Konfliktanalyse).

1.3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten.

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung oder des vorgezogenen Ausgleichs festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert.

Die Prüfung der Verbotstatbestände für **Arten des Anhang IV** der FFH-Richtlinie erfolgt artbezogen anhand von Formblättern.

Während wertgebende, gefährdete und besonders geschützte (s. u.) **europäische Vogelarten** und Arten mit besonderen Habitatsprüchen (z.B. Höhlenbrüter, Koloniebrüter) i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden, werden ungefährdete und ubiquitäre Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst (vgl. LUNG 2010).

1.4 Datengrundlagen

Gesonderte Untersuchungen zur Erfassung der Tierwelt sind nicht durchgeführt worden. Im Zuge der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (Februar 2016) wurden die Biotopstrukturen des Plangebietes auch hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Lebensraum für die prüfrelevanten Arten begutachtet. Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Plangebiet wurden unter anderem Daten aus

dem LINFOS des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (LUNG 2008) abgefragt. Des Weiteren wurden gängige Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Mecklenburg-Vorpommern ausgewertet (Südbeck et al. 2007, BfN 2007).

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

2.1 Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Ortslage Picher in der Fritz-Reuter-Straße Nr. 4 und 5 und wird von Wohnbebauung mit Hausgärten, Reitplätzen (PZS) und vegetationslosen, kleinflächigen Standweiden mit Pferdebesatz geprägt. Der Geltungsbereich der Planung umfasst die Flurstücke 82/12, 102/1, 101/6, 82/6, 101/7 und 101/4 sowie Teilflächen von den Flurstücken 102/2 und 101/5 der Flur 2 der Gemeinde Picher. Die Gemeinde Picher gehört administrativ zum Amt Hagenow-Land im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch einen unbefestigten Weg, im Osten durch die Fritz-Reuter-Straße, im Süden durch Gebäude- und Hofflächen des Flurstückes 103 (Fritz-Reuter-Str. 3) und im Westen durch Intensivgrünland.

Das B-Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Südwestliches Vorland der Seenplatte“ mit der zugehörige Großlandschaft "Südwestliche Altmoränen- und Sandergebiet" (UM M-V, 2003). Die Böden bestehen aus grundwasserbeeinflussten spätglazialen Tal- und Beckensande (feinanteilarm) - Sand-Gley/Podsol-Gley (Rostgley), die im Plangebiet durch Bebauung und intensive Bewirtschaftung stark anthropogen beeinflusst sind (LUNG M-V). Bedingt durch die durchlässigen Sande ist im Plangebiet die Grundwasserneubildungsrate sehr hoch. Das Grundwasser steht im Gelände bei ca. 5,00 m unter OKG. Klimatisch ist der Altkreis Ludwigslust durch maritim-kontinentales Übergangsklima geprägt, wobei der kontinentale Einfluss überwiegt.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Aufstellung des Bebauungsplanes macht sich erforderlich, da sich ca. die Hälfte des Plangebietes im Außenbereich befindet. Das Plangebiet wird als Dorfgebiet (MD) eingestuft. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.

Die auf dem Flurstück 102/2 geplante Reithalle soll eine Größe von ca. 30,00 m x 45,00 m und eine Traufhöhe von maximal 6,00 m und eine Firsthöhe von maximal 8,00 m bezogen auf Oberkannte Gelände haben.

Auf dem hinteren Gelände der Fritz-Reuter- Straße 5 ist der Bau von drei ebenerdigen barrierefreien Wohngebäuden mit jeweils drei Wohnungen einschließlich Garagen und Terrassen vorgesehen. Die Wohnhäuser sollen eine Traufhöhe von maximal 3,50 m und eine Firsthöhe von maximal 7,00 m bezogen auf Oberkante Gelände haben.

Nach Abzug der vorhandenen Bebauung ergibt sich eine bebaubare Fläche innerhalb des Plangebietes von 5.442 m².

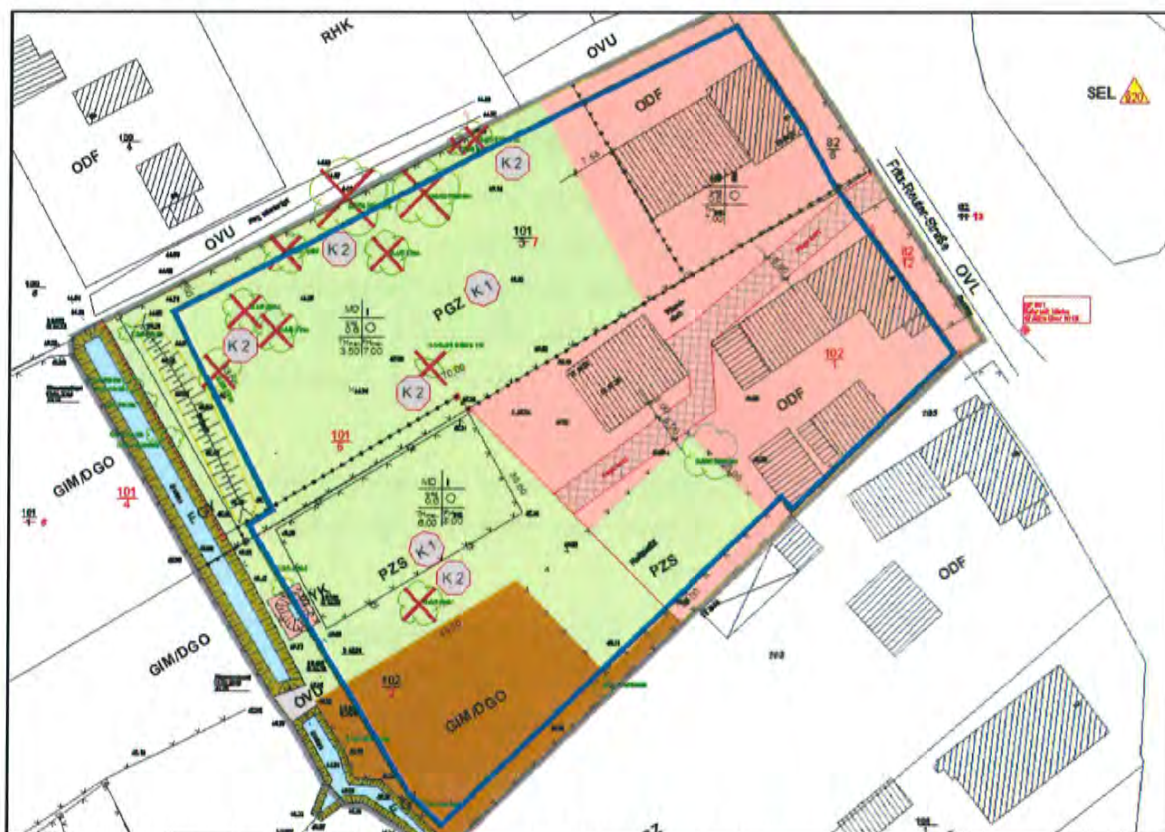


Abb. 1: Übersicht über das Plangebiet und die Biotopausstattung

2.3 Relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkprozesse und Beeinträchtigungen:

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind temporär. Flächen für Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustraßen werden lediglich auf der zukünftig (anlagebedingt) bebauten Fläche sowie bereits vorhandene Wege eingerichtet, so dass es nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt.

Beeinträchtigungen von Brutvögeln an ihren Niststandorten während der Vermehrungs- und Brutzeiten können i.d.R. durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden. In der Regel können Tötungen z.B. bei der Baufeldräumung vermieden werden, indem diese außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen diese Lebensräume intensiv genutzt werden (Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit).

von Vogelarten der Gehölze, Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern).

Im Unterschied zum Verkehrslärm ist Baustellenlärm durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuchwirkung ist prinzipiell größer, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer. Hierdurch können sich kaum Gewöhnungseffekte einstellen, wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmbelastungen zu erkennen sind. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten ist daher möglich. Wobei im siedlungsnahen Bereich mit Wohnhäusern und Verkehrslärm sowie die Anwesenheit des Menschen hier überwiegend störungsunempfindliche Arten leben. Das Vorkommen sensibler, störungsempfindlicher Arten im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Optische Störungen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der relevanten Arten an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Neben Lärm können auch Lichtemissionen zur Meidung von Jagdhabitaten z.B. bei Fledermäusen führen. Die Bautätigkeit in unmittelbarer Nähe zu Siedlungs- und Verkehrsflächen von Picher ist aber nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Anlagebedingte Wirkprozesse und Beeinträchtigungen:

Anlagenbedingt sind die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und der Verlust vorhandener Habitatstrukturen und Einzelbäume zu verzeichnen. Das B-Plangebiet geht je nach Artverhalten den Vögeln sowie auch anderen potentiell vorkommenden Tierarten der Siedlungen als Lebensraum verloren.

Betriebsbedingte Wirkprozesse und Beeinträchtigungen:

Betriebsbedingt sind optische und akustische Störreize auf die Randbereiche anzunehmen. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich kommt es zu keiner Erhöhung der betriebsbedingten Belastungen.

3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch die Erweiterung des B-Plans mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Gewässerlebensräume etc.) und
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im Anhang.

Für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und für die europäischen Vogelarten wurde abgeschätzt, ob ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum möglich ist bzw. eine vorhabenbedingte Empfindlichkeit besteht. Für die meisten Arten konnte dies ausgeschlossen werden.

3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Anhang IV der FFH-Richtlinie sind insgesamt 28 Farn- und Blütenpflanzen aufgeführt. Sechs von diesen 28 Arten sind rezent in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen (LUNG 2010): Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) und Sumpf-Glanzkräut (*Liparis loeselii*). Für keine der genannten Arten gibt es Nachweise im Messtischblatt 2634 (BFN 2007). Zudem werden die entsprechenden Habitatansprüche der Arten im Untersuchungsraum nicht erfüllt (vgl. Relevanzprüfung im Anh.).

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

3.1.2 Säugetiere

Erfassungsdaten zum Vorkommen der **Fledermäuse** im Untersuchungsraum liegen nicht vor. Auf der Grundlage der im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfassten Biotopstrukturen (Siedlungsflächen, Grünland) besitzt das Plangebiet allenfalls eine Funktion als Teillebensraum (Jagdgebiet). Winterquartiere und Wochenstuben sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da keine Gebäudeabrisse erfolgen und die zu fällenden Bäume keine sichtbaren Astungs- oder Spechthöhlen aufweisen. Die Kastanie am nördlichen Plangebietsrand weist im Bereich des Stammes eine spaltenartige Aushöhlung auf. Anhaltspunkte auf aktuell oder vorher darin vorhandene Fledermäuse ergaben sich nicht. Außerdem zeigten hier Spinnweben an, dass diese Höhle nicht von Fledermäusen genutzt wird. Mit auf das Artenschutzrecht bezogenen Konflikten ist daher bei der Fällung der Kastanie und der übrigen Bäume in Bezug auf mögliche Tagesverstecke im Zeitraum von 1. Dezember bis 28./29. Februar nicht zu rechnen.

Lebensstätten des **Fischotters** und **Bibers** im Bereich des Vorhabens sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen (Seen u. Flüsse mit unverbauten Ufern) und der Nähe zu Störungsquellen (Siedlungsflächen von Picher und die Anwesenheit des Menschen) nicht zu erwarten.

Beide Arten unternehmen ausgedehnte Wanderungen überwiegend entlang von Gewässern. Es ist nicht davon auszugehen, dass das von Siedlungsflächen bestimmte Gebiet für Wanderungen der Arten relevant ist.

Das Vorkommen der **Haselmaus** kann aufgrund ihres bekannten Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden (einziges bekanntes Vorkommen in M-V auf Rügen (LUNG 2007)).

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG für die prüfrelevanten Säugetarten Fischotter, Biber und Haselmaus ist daher nicht erforderlich.

3.1.3 Reptilien

Von den insgesamt in Deutschland vorkommenden acht Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Mecklenburg-Vorpommern drei Arten nachgewiesen und zwar die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Das Vorkommen der **Sumpfschildkröte** im Untersuchungsgebiet kann aufgrund ihrer Lebensraumsprüche (pflanzreiche Weiher, Seen, Altwasser, Flussbuchten) ausgeschlossen werden.

Das aktuelle Vorkommen der **Schlingnatter** beschränkt sich in M-V auf den küstennahen Raum (LUNG 2010).

Nach aktuellem Kenntnisstand ist kein Vorkommen der **Zauneidechse** im MTBQ 2634-1 bekannt (LUNG M-V). Geeignete Habitate der Eidechse wie südexponierte Böschungen mit offenen sandigen Flächen u. Trockenrasenvegetation sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG für die prüfrelevanten Reptilienarten ist daher nicht erforderlich.

3.1.4 Amphibien

Gewässer, insbesondere potenzielle Laichgewässer werden nicht überbaut oder in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt. Auch kommt es nicht zum Verlust bedeutender Landlebensräume oder einer Vergrößerung der Barrierewirkung. Wanderbeziehungen der Kreuzkröte (Nachweise im Umfeld der Gemeinde, LUNG M-V) und anderer Amphibien zwischen den angrenzenden Gewässern und der Landlebensräume können nicht völlig ausgeschlossen werden. Im Zuge der Bauausführung sind die möglichen Wanderbeziehungen innerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen.

3.1.5 Fische und Rundmäuler

Durch das Vorhaben finden keine Eingriffe oder Beeinträchtigungen von Gewässerlebensräumen statt.

3.1.6 Libellen

Gewässerlebensräume sind nicht vom Vorhaben betroffen.

3.1.7 Käfer

Zu den Käferarten des Anhang IV der FFH-RL zählen die altholzbewohnenden Arten Eremit und Heldbock sowie die beiden Schwimmkäferarten Breitrand und Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer.

Da keine Altbaumbestände mit Höhlen und Gewässerlebensräume durch das Vorhaben betroffen sind, besteht auch für diese Artengruppe keine weitere Prüfrelevanz.

3.1.8 Tag- und Nachtfalter

Zu den prüfrelevanten Falterarten zählen der Nachtkerzenschwärmer sowie der Große - und Blauschillernde Feuerfalter. Letzterer ist nur aus dem Ueckertal bekannt. Für die beiden anderen Arten fehlen im Plangebiet die geeigneten Habitatstrukturen und Raupenfutterpflanzen, so dass ebenfalls mit keinem Vorkommen zu rechnen ist. Eine weitergehende Prüfung ist daher nicht erforderlich.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen einer Begehung und der Kartierung der Biotopstrukturierung im Februar 2016 wurde die potenzielle Eignung als Lebensraum für Brutvögel untersucht. Dabei wurde auch auf sichtbare Baumhöhlen geachtet. Anhand der Ausprägung der Habitatstrukturen und ihrer natürlichen Verbreitung wurden die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten ermittelt. Bei einer Potenzialabschätzung wird davon ausgegangen, dass jeder geeignete Lebensraum innerhalb des Verbreitungsgebietes einer Art besiedelt ist. Dadurch wird den Biotopkomplexen ein vergleichsweise hohes Artenspektrum zugeordnet. Eine vollständige Kartierung würde vermutlich zu geringeren Artenzahlen innerhalb der Lebensräume führen.

Das Ergebnis der Potenzialabschätzung ist in der Tabelle Relevanzprüfung (im Anhang) zusammenfassend dargestellt. Demnach ist für die in Tabelle 1 aufgeführten Arten ein Vorkommen anzunehmen und eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht von vornherein auszuschließen.

Neben dem Gefährdungsstatus laut der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT et al. 2004) und dem Schutzstatus nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) ist jeweils der Standort der Fortpflanzungsstätte angegeben.

Tabelle 1: Im Plangebiet potenziell betroffene Brutvogelarten

dt. Artname	wiss. Artname	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nist- standort
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	Ba, Bu
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	H
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	V	V	Bu
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	Ba
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	-	-	-	H
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	Ba
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	3	V	H
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	Ba, Bu
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	Ba
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	H, N
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-	Ba, Bu
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	Bu
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-	N
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	Ba
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	Gb
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	V	H
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	Bu
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	H
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	H
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	-	-	B, Ba, Bu
Ringeltaube	<i>Cuculus canorus</i>	-	-	-	B, Ba, Bu
Singdrossel	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	B, Bu
Star	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	N
Stieglitz	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	Ba, Bu
Türkentaube	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	Ba
Zilpzalp	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	Ba, Gb

VS-RL x= Art des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RL M-V Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (Vökler et al. 2014)

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2007)

1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet

3 gefährdet V Art der Vorwarnliste

Niststandort: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho = Horst-, Sc = Schilf-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, grLe = große Lebensraumausdehnung

Insgesamt werden 26 mögliche Brutvogelarten für das Plangebiet aufgeführt. Zu den Arten mit besonderen Habitatansprüchen zählen die Höhlenbrüter (Buntspecht, Gartenrotschwanz, Meisen, Kleiber, Star, Feld- und Haussperling). Alle Arten können in mehreren Biotoptypen als Brutvögel auftreten.

3.3 Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung

3.3.1 Fledermäuse

Da im Plangebiet des Bebauungsplanes und der näheren Umgebung keine größeren geschlossenen Gehölzbestände vorhanden sind, kann das Vorkommen wald- und baumbewohnender Fledermausarten ausgeschlossen werden. Aufgrund der Siedlungslage kann das Plangebiet und die Umgebung von siedlungs- und gebäudebewohnenden Fledermausarten wie Breitflügel-, Fransen-, Zwerg- und Mückenfledermaus aufgesucht werden. Die zu fällenden Bäume besitzen für die genannten Fledermausarten keine besondere Eignung als Quartierbaum. Es ist aber nicht gänzlich auszuschließen, dass Einzeltiere die Bäume als Tagesversteck nutzen. Die Tötung von Fledermäusen in Tagesverstecken wird durch eine entsprechende Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Für den Verlust von Tagesverstecken sollten gemäß der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 18.05.2016 vorsorglich für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Ersatzquartiere angeboten werden. Da zumindest ein geeignetes zeitweiliges Tagesversteck (Ruhe-Quartier) in einer Kastanie beseitigt wird (vgl. Pkt. 3.1.2). Aus Artenschutzgründen sind daher zwei Spaltenkästen für Fledermäuse im Innenbereich der Gemeinde fachgerecht anzubringen. Diese tragen zur Stabilisierung der Lebensraumsituation der Fledermäuse hinsichtlich der Verfügbarkeit an geeigneten Lebensstätten (Tagesquartiere) bei (LK LUP, 2016).

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der Breitflügel-, Fransen-, Zwerg- und Mückenfledermaus beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Formblatt der artenschutzrechtlichen Prüfung für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV: Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäude bewohnende Fledermausart und kommt vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Sowohl die Wochenstuben als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten, Holzverkleidungen o. ä. an und in Gebäuden als Quartier. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist im Offenland, aber auch in Wäldern. Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder werden hier häufig genutzt. Die Art scheint sich an strukturreiches Gelände zu halten und das weite Offenland weitestgehend zu meiden (MATERNOWSKY 2008). Im Siedlungsbereich jagt sie häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4-16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Die Tiere fliegen in ca. 10-15 m Höhe zu ihren Jagdgebieten. Jede Nacht werden ca. 2-8 verschiedene Jagdgebiete innerhalb eines Radius von 6,5 km um das Quartier aufgesucht. (LANUV 2010) Die Winterquartiere liegen häufig in der Nähe der Sommerlebensräume (< 50 km Entfernung). Wie im Sommer werden auch im Winter meist Spaltenquartiere in Kellern, Höhlen, Stollen und in älteren Bauwerken bezogen. Massenwinterquartiere wurden bisher nicht gefunden. Die Winterquartiere werden ab Mitte März verlassen und dann die Sommerquartiere aufgesucht (Wochenstuben). Die Jungtiere kommen ab Ende Mai / Anfang Juni zur Welt. Die Nachweise treten in Mecklenburg gehäuft im Bereich des Mecklenburger Landrückens auf. Im nordöstlichen Teil von Vorpommern werden sie wesentlich seltener. Ebenso ist eine Verbreitungslücke in einem Streifen von der Elbe in nördlicher Richtung bis zur Ostseeküste vorhanden. Dagegen schließt sich nach Westen in Niedersachsen wieder eine hohe Nachweisdichte an. Das lässt die Vermutung zu, dass diese westlichen Verbreitungslücken eher methodische Ursachen haben, als es tatsächlich Verbreitungslücken sind. Bei dieser Art ist festzustellen, dass sie in der Regel hoch fliegt und deshalb schwer nachzuweisen ist.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell möglich
Höhlen für potenzielle Wochenstuben oder Winterquartiere sind keine in den zu fällenden Bäumen vorhandenen. Tagesverstecke können im Bereich der älteren Einzelbäume jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der Habitatstrukturen der Stufe B (EHZ = ungünstig) zugeordnet.	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV: Die Fransenfledermaus zählt zu den „gleaning bats“, d.h. sie sammelt ihre Beute überwiegend von Oberflächen (z.B. Blättern) ab. Fransenfledermäuse jagen sehr strukturgebunden und bevorzugen entsprechend strukturreiche, lichte Waldbereiche, Waldränder, aber auch Kulturbiotope wie Obstbaumwiesen und Parks als Jagdhabitate. Gerne werden Habitate entlang von Gewässern bejagt (Dietz et al. 2007). Der Flug im Nahrungsrevier erfolgt langsam an Vegetationsstrukturen entlang und in niedriger Höhe (1 bis 4 m). Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10-30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst (LANUV 2011). Die Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Kellern, Bunkern, Brunnenschächten. Teilweise findet man dort Einzeltiere. In Massenquartieren bilden die Fransenfledermäuse Cluster mit engem Körperkontakt. Fransenfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Die Winterquartiere werden von Ende Oktober bis Mitte Dezember bezogen und bis Anfang April wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen sie Entfernungen von bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück (LANUV 2011). In Mecklenburg-Vorpommern ist sie gleichmäßig verbreitet und eine der häufigsten Arten. Die bekannten Winterquartiere (Festung Dömitz, Schweriner Schloss, Eiskeller Ludwigslust; Keller Bützow, Bad Doberan, Neubrandenburg; Bunkeranlagen nördl. Ndbg) sind regelmäßig besetzt (LUNG 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Höhlen für potenzielle Wochenstuben oder Winterquartiere sind keine in den zu fällenden Bäumen vorhandenen. Tagesverstecke können im Bereich der älteren Einzelbäume jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der Habitatstrukturen der Stufe B (EHZ = ungünstig) zugeordnet.	
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
Schutzstatus ☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV: Die Zwergfledermaus ist zusammen mit der ähnlichen Mückenfledermaus die kleinste europäische Fledermausart. Im Flug erscheinen die Tiere so groß wie ein Zaunkönig, und sind mit dem Ultraschalldetektor bei 45 kHz gut nachzuweisen. Zwergfledermäuse sind Gebädefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfollower vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze	

sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Bevorzugt in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen, Flug überwiegend Strukturen folgend, teilweise abhängig von Licht und Wind; in der Dunkelheit weiter weg von den Strukturen, aber immer noch der Leitlinie folgend, bei Wind dichter an der Leitstruktur fliegend. Flüge bevorzugt strukturgebunden, aber auch quer und relativ hoch über Offenland und über 4-spurigen Straßen (FÖA et al. 2011).

Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. (LANUV 2011)

Flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebietel) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebietel). Die Zwergfledermaus ist die Art mit der höchsten Bestandsdichte (LFA M-V 2011).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Höhlen für potenzielle Wochenstuben oder Winterquartiere sind keine in den zu fällenden Bäumen vorhandenen. Tagesverstecke können im Bereich der älteren Einzelbäume jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der Habitatstrukturen der Stufe B (EHZ = ungünstig) zugeordnet.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Schutzstatus

☒ Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Die Mückenfledermaus ist erst vor wenigen Jahren erstmalig als sogenannte Schwesternart der Zwergfledermaus beschrieben worden (HELVENSEN 2003) und wird inzwischen als eigenständige Art angesehen. Sie unterscheidet sich durch eine höhere Ruffrequenz von etwa 55 kHz gegenüber der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) mit 45 kHz sowie verschiedener anatomischer Unterschiede. U.a. ist sie etwas kleiner als die Zwergfledermaus und somit die kleinste einheimische Fledermaus überhaupt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. Besonders während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht ist die Mückenfledermaus auf gehölzbestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niederungen und Gewässer

angewiesen. Außerhalb der Fortpflanzungszeit werden auch andere Gebiete genutzt, landwirtschaftliche Flächen, selbst Grünland, werden jedoch gemieden (LFA M-V 2011).

Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Wochenstuben der Mückenfledermaus sind häufig deutlich individuenreicher als bei der Zwergfledermaus (DIETZ et al. 2007); auf Usedom konnten inklusive Jungtiere über 1500 Tiere gezählt werden.

Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet. Es gibt sowohl Hinweise auf eine ganzjährige Anwesenheit von Tieren als auch auf saisonale Wanderungen. Saisonale Wanderungen zw. Sommer- und Winterlebensraum umfassen bis 50 km (Hermanns et al. in Vorb. in LFA M-V 2011).

Mückenfledermäuse sind schon im ersten Herbst geschlechtsreif (DIETZ et al. 2007). Paarungen finden bis in den Oktober hinein statt (BLOHM & HEISE 2005, DIETZ et al. 2007). Adulte Männchen beziehen ab Juni Paarungsquartiere, welche über Jahre immer wieder aufgesucht werden. Während der Paarungszeit besteht wahrscheinlich eine Konkurrenz um Höhlenquartiere mit der Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) (BRAUN & HÄUSSLER 1999).

Die Mückenfledermaus ist sehr wendig und kann daher auf sehr kleinräumigem Gebiet dicht an der Vegetation jagen. Flughöhe abhängig vom Wind (1-15 m). Mehr oder weniger strukturfolgend; bei Windruhe und tiefer Dunkelheit weiter weg von den Strukturen, aber noch der Leitlinie folgend (FÖA et al. 2011).

Flächige Verbreitung in M-V, aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Höhlen für potenzielle Wochenstuben oder Winterquartiere sind keine in den zu fällenden Bäumen vorhandenen. Tagesverstecke können im Bereich der älteren Einzelbäume jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der Habitatstrukturen der Stufe B (EHZ = ungünstig) zugeordnet.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Für Fledermäuse sind alle Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm in Brusthöhe) in einem Zeitraum durchzuführen, in dem sich nachweislich keine Fledermäuse in den betreffenden Baumbeständen aufhalten. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. bis einschl. dem 28./29.02. des Folgejahres.

Werden die erforderlichen Baumfällungen vor dem 01.12. durchgeführt, werden die Bäume vor der Fällung auf Fledermausquartiere kontrolliert. Besetzte Bäume werden erst nach dem Ausfliegen der Tiere gefällt. Um eine Wiederbesiedlung zu verhindern, werden die Quartiere unmittelbar nach dem Ausfliegen verschlossen.

Die Inanspruchnahme von Tagesverstecken ist aufgrund der Baumrodungen nicht ausgeschlossen. Daher sind vor Beginn der Baumaßnahme zwei Spaltenkästen für Fledermäuse im Innenbereich der Gemeinde fachgerecht anzubringen. Da zumindest ein geeignetes zeitweiliges Tagesversteck (Ruhe-Quartier) in einer Kastanie beseitigt wird. Die Ersatzquartiere sollten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren angeboten werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen in Tagesverstecken durch das Vorhaben lässt sich durch die Baufeldräumung außerhalb des Zeitraumes, in dem sich nachweislich keine Fledermäuse in den betreffenden Baumbeständen aufhalten, wirksam verhindern.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Vorhabenbedingte Störungen können vor allem durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Scheuchwirkungen durch die Anwesenheit des Menschen) hervorgerufen werden.
Aufgrund der Kürze der Bauzeit und der geringen Störungsintensität der Bauarbeiten sind keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu prognostizieren. Mögliche Störungen jagender Tiere sind ebenfalls nicht relevant, da die Fledermäuse nachtaktiv sind; demgegenüber finden die Bauarbeiten tagsüber statt. Aufgrund der Aktionsradien der Fledermäuse handelt es sich außerdem bei den nur in geringem Maße bau- und betriebsbedingt betroffenen Flächen nicht um Habitate von höherer oder gar essenzieller Bedeutung für die lokalen Populationen.
Da das Vorhaben im Siedlungsbereich liegt, ergeben sich keine zusätzlichen betriebsbedingten Störungen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Bezüglich des Verlustes potenzieller Tagesquartiere sind aus Artenschutzgründen zwei Spaltenkästen für Fledermäuse fachgerecht anzubringen. Da zumindest ein geeignetes zeitweiliges Tagesversteck (Ruhe-Quartier) in einer Kastanie beseitigt wird.
Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) und Winterquartiere sind nicht betroffen, da die zu fällenden Bäume (3 Birnen, 3 Apfelbäume, 1 Walnuss, 1 Birke, 1 Ahorn, 1 Rosskastanie, 1 kleine Birkengruppe mit 14 Jungbirken) keine sichtbaren Astungs- oder Spechthöhlen aufweisen. Die spaltenartige Aushöhlung im Stammbereich der Rosskastanie weist aktuell keine Anhaltspunkte auf aktuell darin vorkommende Fledermäuse auf.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.3.2 Europäische Vogelarten

In Anlehnung an die Hinweise und Formblätter des Leitfadens: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung" (LUNG 2010) erfolgt nachfolgend eine Konfliktanalyse für alle in Tabelle 1 aufgeführten potenziell betroffenen Vogelarten. Eine Betrachtung auf Artniveau erfolgt dabei für die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie Arten mit speziellen artbezogenen Nistansprüchen, z.B. Koloniebrüter, Gefährdete und seltene Arten der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns, also der Kategorien 0, 1, 2, 3, sind ebenfalls Art für Art zu behandeln. Die nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche werden in Artengruppen bzw. Gilden zusammengefasst betrachtet.

Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung für Europäische Vogelarten

Feldsperling (<i>Anthus trivialis</i>)	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften. Heute kommt er auch im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie Gartenstädte und strukturreiche Dörfer) vor. Brut vorwiegend in Baumhöhlen oder Nistkästen. 1 bis 3 Jahresbruten. Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach Flade (1994) bei ca. < 10 m. Der Bestand wird in der aktuellen Roten Liste (VÖKLER et al. 2014) mit 38.000 – 52.000 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von ca. 150.000 – 250.000 BP genannt wird. Gründe für den starken Bestandsrückgang sind bisher ungeklärt, als Hauptursache werden aber die Änderungen in der landwirtschaftlichen Betriebsweise vermutet (EICHSTÄDT et al. 2006) Rote Liste-Status RL Deutschland, Kat. V (Art der Vorwarnliste) RL MV, Kat. 3 (gefährdet)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet sowie des landesweit festgestellten Bestandsrückgangs der Stufe B (EHZ = ungünstig) zugeordnet.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Baufeldbereinigung nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 30. September bis 1. März, außerhalb der Brutzeit der Art.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind	

Feldsperling (<i>Anthus trivialis</i>)
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln durch das Vorhaben lässt sich durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit wirksam verhindern.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotess gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Wie die meisten Kulturfolger sind die Feldsperlinge wenig stör anfällig und besitzen eine sehr geringe Fluchtdistanz von < 10 m. Die zeitlich befristeten baubedingten Störungen werden sich daher nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der Population des Feldsperlings auswirken.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotess gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Die zu fallenden Bäume (3 Birnen, 3 Apfelbäume, 1 Walnuss, 1 Birke, 1 Ahorn, 1 Rosskastanie, 1 kleine Birkengruppe mit 14 Jungbirken) weisen keine sichtbaren Astungs- oder Spechthöhlen auf (Untersuchung im unbelaubten Zustand im Zuge der Begehung), sodass keine Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen) des Sperlings betroffen sind. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist für den Wegfall dieser Bäume daher nicht notwendig.
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope im Siedlungsbereich	
Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Kuckuck, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zilpzalp	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Die vorkommenden Arten haben ein weites Habitatspektrum. Als Gehölzfreibrüter besiedeln sie schwerpunktmäßig Biotope mit Gehölz- und Gebüschvorkommen, z.B. Siedlungen, Wälder, Parks. Sie können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen. Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit liegt zwischen Anfang März und Anfang August. Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m. Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C Da keine Nachweise vorliegen, Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich; falls die Arten vorkommen, z.T. gut geeignete Bruthabitate in den Siedlungshecken, Obst- und straßenbegleitenden Bäumen. Erhaltungszustand B.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Baufeldberäumung nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 30. September bis 1. März, außerhalb der Brutzeit der Arten.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern durch das Vorhaben lässt sich durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit wirksam verhindern.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope im Siedlungsbereich

Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Kuckuck, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zilpzalp

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich bei den potenziell vorkommenden Arten um vergleichsweise störungsunempfindliche Kulturfolger handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen möglicherweise betroffener Arten ist somit auch unter Berücksichtigung der bestehenden Beeinträchtigungen durch die angrenzende Nutzung als Siedlungsgebiet (Lärmemissionen und Anwesenheit des Menschen) nicht abzuleiten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Planungsbedingt gehen den Gilden der Gehölzfrei- und Bodenbrüter potenziell genutzte Reviere und Fortpflanzungsstätten verloren. Insgesamt kommt es durch den B-Plan zum Verlust von 24 meist jüngeren Bäumen.

Da bei den Arten der Gildes i.d.R. keine enge Revierbindung besteht und sie in jeder Brutsaison ein neues Nest anlegen bzw. ein neues Revier besetzen können, geeignete Ausweichhabitate wie Gehölzsäume sowie ältere Bäume zur Nestanlage außerhalb der spezifischen Störzone in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen und die vorhabenbedingten Verluste im Rahmen der Eingriffsregelung durch Hecken und Baumpflanzungen vollständig innerhalb und in der näheren Umgebung des Plangebietes ausgeglichen werden, kann auch bei Umsetzung des Vorhabens von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten ausgegangen werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter	
Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Star	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Die vorkommenden Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter (s.o.) haben ein vielseitiges Habitatspektrum. Sie besiedeln Gehölz bestandene Flächen aller Art: Wälder, Gebüsche, (Klein-) Gehölze und sonstige Baumstrukturen. Die wichtigste Voraussetzung für eine Ansiedlung ist das Vorhandensein von geeigneten Bruthöhlen. Selbst junge Bäume können Höhlen für kleine Vogelarten aufweisen. Die größten Nistmöglichkeiten bieten jedoch Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm. Die Brutperiode der Arten beginnt Anfang März und endet Mitte Juli. Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m. Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C Da keine Nachweise vorliegen, Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich; falls die Arten vorkommen, z.T. gut geeignete Bruthabitate in den straßenbegleitenden Altbäumen außerhalb des Plangebietes. Erhaltungszustand B.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Baufeldberäumung nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 30. September bis 1. März, außerhalb der Brutzeit der Arten.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Eine Verletzung und Tötung von Individuen durch das Vorhaben lässt sich durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit wirksam verhindern.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und	

Ungefährdete Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter
Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Star
Wanderungszeiten
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich bei den potenziell vorkommenden Arten um vergleichsweise störungsunempfindliche Kulturfollower handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen möglicherweise betroffener Arten ist somit auch unter Berücksichtigung der bestehenden Beeinträchtigungen durch die angrenzende Nutzung als Siedlungsgebiet (Lärmemissionen und Anwesenheit des Menschen) nicht abzuleiten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Die zu fällenden Bäume (3 Birnen, 3 Apfelbäume, 1 Walnuss, 1 Birke, 1 Ahorn, 1 Rosskastanie, 1 kleine Birkengruppe mit 14 Jungbirken) weisen keine sichtbaren Astungs- oder Spechthöhlen auf (Untersuchung im unbelaubten Zustand im Zuge der Begehung), sodass keine Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen) der Gilde der Höhlenbrüter betroffen sind. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist für den Wegfall dieser Bäume daher nicht notwendig.
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Brutvögel

Um Beeinträchtigungen von Brutvogelarten der Gehölze und Gebüsche und ihrer Gelege während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, werden Gehölze gem. § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. gerodet. In den Gehölzstrukturen sind zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden.

Fledermäuse

Für Fledermäuse sind darüber hinaus alle Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm in Bruthöhe) in einem Zeitraum durchzuführen, in dem sich nachweislich keine Fledermäuse in den betreffenden Baumbeständen aufhalten. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. bis einschl. dem 28./29.02. des Folgejahres.

Werden die erforderlichen Baumfällungen vor dem 01.12. durchgeführt, werden die Bäume vor der Fällung auf Fledermausquartiere kontrolliert. Besetzte Bäume werden erst nach dem Ausfliegen der Tiere gefällt. Um eine Wiederbesiedlung zu verhindern, werden die Quartiere unmittelbar nach dem Ausfliegen verschlossen.

Amphibien

Während der Bauarbeiten entdeckte Tiere werden eingesammelt und in geeignete Biotope außerhalb des Baufeldes umgesetzt. Baugruben/-gräben sind schnellstmöglich zu verschließen. Das Baufeld einschl. Baugruben ist täglich vor Arbeitsbeginn zu kontrollieren. Fundtiere sind schonend außerhalb des Baufeldes freizusetzen. Es sind auch alle gefundenen Reptilien umzusetzen.

5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Fledermäuse

Die Inanspruchnahme von Tagesverstecken ist aufgrund der Baumrodungen nicht ausgeschlossen. Daher sind vor Beginn der Baumaßnahme zwei selbstreinige Spaltenkästen (Öffnung von unten) für Fledermäuse im Innenbereich der Gemeinde fachgerecht anzubringen. Da zumindest ein geeignetes zeitweiliges Tagesversteck (Ruhe-Quartier) in einer Kastanie beseitigt wird. Die Ersatzquartiere sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren vorzuhalten.

6 Beantragung einer vorsorglichen Ausnahmeprüfung

Für den Fall, dass trotz der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung dennoch einzelne Exemplare der besonders bzw. streng geschützten Arten oder ihrer Fortpflanzungs- oder Überwinterungsstätten beeinträchtigt werden, wird hiermit vorsorglich die Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.

6.1 Naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen

Das Verschlechterungsverbot des (günstigen) Erhaltungszustands (EHZ) der Populationen der behandelten und potenziell betroffenen Arten wird unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nicht erreicht, so dass nach derzeitigem Stand die naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzung gegeben ist.

6.2 Zumutbare Alternativen (anderweitig zufrieden stellende Lösungen)

Zumutbare Alternativen stehen dem Vorhabenträger aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht zur Verfügung.

6.3 Zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses

Zwingende Gründe des (überwiegenden) öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art bestehen nach Mitteilung des Vorhabenträgers darin, dass in der Gemeinde ein enormer Bedarf an ebenerdigen barrierefreien Wohngebäuden besteht. Die Gemeinde ist bestrebt, die ältere Generation im Dorf zu behalten, um gemeinsam mit der Jugend das bereits bestehende intakte Dorfleben in einer großen Gemeinschaft zu erhalten. Sowie den ansässigen Pferdesport den ganzjährigen Betrieb zu ermöglichen.

7 Zusammenfassung

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurden alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch den geplante B-Plan „Reitsport- und Wohnanlage Picher“ betrachtet.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung (vgl. Relevanztabelle im Anhang) konnte für die meisten Arten des Anhang IV der FFH-RL eine Betroffenheit durch den B-Plan ausgeschlossen werden. Dagegen konnten artenschutzrechtliche Konflikte für 4 Fledermausarten und insgesamt 26 Brutvogelarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Für den nach der aktuellen Roten Liste gefährdete Feldsperling wurde eine Einzelartbetrachtung vorgenommen. die übrigen ungefährdeten Brutvogelarten wurden in Gruppen mit vergleichbarer Lebensweise und ökologischen Ansprüchen zusammengefasst.

Beeinträchtigungen von Laichgewässern und Landlebensräume der Amphibien können ausgeschlossen werden, wobei Wanderbeziehungen zwischen Gewässern und Landhabitats im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen sind.

Die detaillierte Prüfung möglicher Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG erfolgt mit Hilfe von standardisierten Formblättern in Anlehnung an den Leitfaden des LUNG (2010).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der detaillierten Prüfung für die gemäß Relevanzprüfung identifizierten Artengruppen "Fledermäuse" und "Brutvögel" zusammengefasst.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Eine Verletzung und Tötung von Fledermäusen in Tagesverstecken oder Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge der Fäll- und Rodungsarbeiten kann nicht generell ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten zur Brutzeit bzw. in einem Zeitraum in denen sich die Fledermäuse in den betreffenden Baumbeständen aufhalten könnten, durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung lassen sich systematische baubedingte Individuenverluste während der Baufeldräumung vermeiden, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu verhindern.

Systematische Gefährdungen durch betriebsbedingte Tötungen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, sind nicht gegeben.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Vorhabenbedingte Störungen können für Brutvögel und Fledermäuse vor allem durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Scheuchwirkungen durch die Anwesenheit des Menschen) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogel- bzw. Fledermausart auswirken.

Brutvögel:

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich bei den potenziell vorkommenden Arten um vergleichsweise störungsunempfindliche Kulturfolger handelt, sind relevante negative Auswirkungen somit nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen möglicherweise betroffener Arten ist somit auch unter Berücksichtigung der bestehenden Beeinträchtigungen durch die angrenzende Nutzung als Siedlungsgebiet (Lärmemissionen und Anwesenheit des Menschen) nicht abzuleiten. Das Vorhaben löst somit auch keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die betrachteten Brutvögel aus. Auch ist ein indirekter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Individuen (Schädigungsverbot) durch baubedingte Lärmemissionen in der Bauphase nicht anzunehmen. Im direkten Anschluss an die

außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldräumung kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich betroffene Brutvögel ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten Störzonen ansiedeln werden. Eine Erhöhung der betriebsbedingten Störungen ist aufgrund der Siedlungslage nicht abzuleiten.

Fledermäuse:

Aufgrund der Kürze der Bauzeit und der geringen Störungsintensität der Bauarbeiten sind keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu prognostizieren. Mögliche Störungen jagender Tiere sind ebenfalls nicht relevant, da die Fledermäuse nachtaktiv sind, demgegenüber finden die Bauarbeiten tagsüber statt. Aufgrund der Aktionsradien der Fledermäuse handelt es sich außerdem bei den nur in geringem Maße bau- und betriebsbedingt betroffenen Flächen nicht um Habitate von höherer oder gar essenzieller Bedeutung für die lokalen Populationen. Da das Vorhaben im Siedlungsbereich liegt, ergeben sich keine zusätzlichen betriebsbedingten Störungen. Das Vorhaben löst somit keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die betrachteten Fledermäuse aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)

Planungsbedingt gehen den **Gilden der Gehölzfrei- und Bodenbrüter** potenziell genutzte Reviere und Fortpflanzungsstätten verloren. Insgesamt kommt es durch den B-Plan zum Verlust von ca. 5.442 m² Garten-, Sport- und Freizeitflächen und von 24 Bäumen.

Da es zu keinen Eingriffen in Gebäuden kommt und die zu fällenden Bäume keine sichtbaren Astungs- oder Spechthöhlen aufweisen, sind potenziell vor allem die Gruppe der Gehölzfrei- und Bodenbrüter betroffen, bei denen i.d.R. keine enge Revierbindung besteht, da sie in jeder Brutsaison ein neues Nest anlegen und ein neues Revier besetzen können. Ihre Fortpflanzungsstätten stellen im Planungsraum keinen limitierenden Faktor dar, da die von den Artengemeinschaften präferierten Habitatstrukturen in Siedlungsräumen in großem Umfang vorhanden sind und die vorhabenbedingten Verluste im Rahmen der Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen werden, sodass von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten ausgegangen werden kann.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung (vgl. Kap. 4) und der gemäß der Eingriffsregelung festgesetzten Maßnahmen ist gewährleistet, dass keine Schädigung- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert.

Da die zu fällenden Bäume (3 Birnen, 3 Apfelbäume, 1 Walnuss, 1 Birke, 1 Ahorn, 1 Rosskastanie, 1 kleine Birkengruppe mit 14 Jungbirken) keine sichtbaren Astungs- oder Spechthöhlen aufweisen, sind somit auch keine potenziellen Fortpflanzungsstätten der **Fledermäuse** betroffen. Die eine Rosskastanie weist im Bereich des Stammes eine spaltenartige Aushöhlung auf. Anhaltspunkte auf aktuell oder vorher darin vorhandene Fledermäuse ergaben sich nicht. Außerdem zeigten hier Spinnweben an, dass diese Höhle nicht von Fledermäusen genutzt wird. Mit auf das Artenschutzrecht bezogenen Konflikten ist daher bei der Fällung der Bäume im Zeitraum von 1. Dezember bis 28./29.

Februar nicht zu rechnen. Bezüglich des Verlustes potenzieller Tagesquartiere sind aus Artenschutzgründen zwei Spaltenkästen für Fledermäuse fachgerecht anzubringen. Da zumindest ein geeignetes zeitweiliges Tagesversteck (Ruhe-Quartier) in einer Kastanie beseitigt wird.

8 Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, Band 2 - Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie; www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE, K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. - Herausgeber: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) e.V. Steffen-Verlag, Friedland.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - Eching: IHW-Verl.
- LK LUP (2016): Stellungnahme des Landkreises FD 68 Natur- und Umweltschutz zum Bebauungsplan Nr.3 „Reitsport- und Wohnanlage Picher“, 18.05.2016.
- LUNG (2008): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Forstschiebung, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, September 2008
- LUNG (2010): Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung"
- LUNG (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, Stand 02.07.2012
- LANUV (2011): Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen – Steckbriefe der geschützten Arten in NRW. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- NÖLLERT, ANDREAS und CHRISTEL (1992): Die Amphibien Europas: Bestimmung, Gefährdung, Schutz - Stuttgart: Franckh-Kosmos, 1992
- VÖKLER, F. B. HEINZE, D. SELLIN, H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns.. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung Stand Juli 2014

Gesetze, Erlasse und Richtlinien

- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. 07. 2009
- BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105 vom 20. Dezember 2006
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die RL 2006/105/EG vom 20. Dezember 2006
- VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

Sonstiges:

Internet : LUNG M-V - www.umweltkarten.mv-regierung.de

Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	-	-	-	Das Vorkommen der Amphibien ist aufgrund des Fehlens geeigneter Laichgewässer im Plangebiet weitgehend auszuschließen. Bedeutende Lebensräume sind nicht betroffen. Keine Vergrößerung der Barrierewirkung durch den B-Plan.
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	-	-	-	
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	-	-	-	
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	-	-	-	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	-	-	-	
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	-	-	-	
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	-	-	-	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	
Triturus cristatus	Kammmolch	x	2	-	-	-	
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	-	-	-	Das Vorkommen der Anh. IV-Art: Schlingnatter ist aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und der bekannten Verbreitungsgrenzen weitgehend auszuschließen. Kein Vorkommen im westlichen Mecklenburg (BfN 2007).
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	-	-	-	Gemäß der Darstellung von Daten zu Reptilien und Amphibien im Kartenportal des LUNG in Rastergenauigkeit 1/16 MTB unter Auswertung von Daten aus verschiedenen Projekten und ehrenamtlicher Tätigkeiten ist nach dem aktuellen Kenntnisstand mit einem Vorkommen der Zauneidechse im MTBQ 2634-1 nicht zu rechnen. Außerdem sind keine geeigneten Habitatstrukturen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							wie südexponierte Böschungen mit offenen sandigen Flächen u. Trockenrasenvegetation im Plangebiet vorhanden. Die Biotope im Plangebiet stellen aufgrund ihres gestörten Zustandes bzw. des Fehlens sonnenexponierter Böschungen und von Sonn- und Versteckplätzen keinen geeigneten Lebensraum der Zauneidechse dar.
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschild- kröte	x	1	-	-	-	Das Vorkommen der Sumpfschildkröte ist aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und der bekannten Verbreitungsgrenzen weitgehend auszuschließen. Kein Vorkommen im westlichen Mecklenburg (BfN 2007).

Fledermäuse									
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	-	-	-	-	-	-
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	-	-	-	-	-	-
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	x	3	x	x	x	x	x	-
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	-	-	-	-	-	-
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	-	-	-	-	-	-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	4	-	-	-	-	-	-
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	x	x	x	x	x	-
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	x	x	x	x	x	-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	3	x	x	x	x	x	-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-	-	-	-
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	-	-	-	-	-	-
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	x	4	-	-	-	-	-	-
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	x	x	x	x	x	-
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	-	x	x	x	x	x	-
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	x	x	x	x	x	-
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-	-	-	-	-	-	-
Vespertilio murinus	Zweifarbelfledermaus	x	1	-	-	-	-	-	-

Da die zu fallenden Bäume keine sichtbaren Ast- und Spechthöhlen aufweisen oder keine Gebäude abgerissen werden, werden somit keine Sommer- bzw. Winterquartiere beeinträchtigt. Tagesverstecke in den Bäumen der baumhöhlen- und gebäudebewohnenden Fledermausarten der Siedlungsgebiete können nicht völlig ausgeschlossen werden. Für diese Arten erfolgt ein Abprüfen der Verbotsbestände des § 44 BNatSchG. Die übrigen Fledermausarten werden durch die Umsetzung des B-Planes nicht beeinträchtigt. Durch den B-Plan sind überwiegend intensiv genutzte Hausgärten und Reitsportflächen betroffen, die keine essenziellen Nahrungshabitate für Fledermäuse darstellen.

Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens bzw. im Plangebiet (durchsontle, klare und pflanzenreiche, aber nährstoffärmere Stillgewässer und Gräben; naturnahe Flachwasserbereiche und Uferzonen sowie eine hohe Wasserqualität - ZETTLER & WACHLIN 2010a) vorhanden.
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	Vorkommen der Unio crassus im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Keine Bäche und Flüsse im Plangebiet vorhanden.
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	Beeinträchtigungen der Artengruppe kann ausgeschlossen werden. Da keine Gewässerlebensräume überbaut werden.
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	-	
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	
Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	Derzeit sind in Mecklenburg-Vorpommern nur noch 3 Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Aufgrund der auffälligen Erscheinung des Heldbocks sowie seiner typisch geformten großen Schlupflocher (oval, eiförmig) ist seine Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern weitgehend bekannt. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial des Heldbocks beschränkt sich auf wenige Kilometer. (RINGEL et al.

Dytiscus latissimus	Breitrand	x	-	-	-	-	2011a) Das nächstliegende bekannte Vorkommen des Heldbocks liegt im FFH-Gebiet DE 2632-301 "Feidgehölze und Wälder im Raum Pritzier". Aus dem Untersuchungsgebiet sind keine Vorkommen bekannt.
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	-	-	-	Da die Arten an den Lebensraum Wasser gebunden sind, können Beeinträchtigungen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Im Plangebiet werden keine Gewässer in sonstiger Weise überbaut bzw. beeinträchtigt.
Osmoderma eremita	Eremit-Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten Höhlen von älteren Bäumen. Da keine Altbäumebestände mit Höhlen durch das Vorhaben betroffen sind bzw. im Plangebiet vorkommen, sind Beeinträchtigungen der Art nicht zu erwarten.
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume mit größeren Vorkommen der Raupenfutterpflanze Fluss-Ampfer im Plangebiet vorhanden.
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	Kein Vorkommen im Plangebiet. In M-V ist nur ein Vorkommen aus dem Ueckertal bekannt (WACHLIN 2011).
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-schwärmer	x	4	-	-	-	Als Lebensraum geeignete Habitatstrukturen (sandige Biotope wärmegeprägter Niederungen, blütenreiche Säume mit Vorkommen von Weidenröschen- oder Nachtkerzenarten) sind im UG nicht vorhanden. Kein Vorkommen im Messtischblatt 2634 (BIN 2007).
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-	-	Kein Vorkommen im UG (Meeressäuger)
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3	-	-	-	Aufgrund der Lebensraumansprüche des Bibers stellt das Plangebiet kein Lebensraum der Art dar. Der Biber bewohnt stehende und langsam fließende Gewässer mit vegetationsreichen Ufern mit Bestand an Weichhölzern, Weidengebüsch. Bau- und betriebsbedingte Störungen können aufgrund des siedlungsnahen Raumes (bestehende Störungen

									durch die Anwesenheit des Menschen und Verkehr) und natürlichen Lebensweise des Bibers ausgeschlossen werden.
Lutra lutra	Fischotter	x	2	x	x				Aufgrund der Lebensraumansprüche des Fischotters stellt das Plangebiet kein Lebensraum der Art dar. Der Fischotter bewohnt stehende und fließende Gewässer, auch an der Meeresküste. Er bevorzugt schwer zugängliche Uferpartien mit guter Deckung. Bau- und betriebsbedingte Störungen können aufgrund des siedlungsnahen Raumes (bestehende Störungen durch die Anwesenheit des Menschen und Verkehr) und natürlichen Lebensweise des Fischotters ausgeschlossen werden.
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	-	-				Das Vorkommen der Haselmaus kann ausgeschlossen werden, da sich ihr einziges bekanntes Vorkommen in M-V auf Rügen befindet (Wiederfund 1998 auf Rügen, LUNG 2007)
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	-	-				Das Plangebiet stellt für den Wolf keinen geeigneten Lebensraum dar. Der Wolf ist ein Bewohner möglichst großflächiger und störungsarmer Waldgebiete. Wanderungen des Wolfs in Siedlungsnähe sind nicht zu erwarten. Zerschneidung potenzieller Wanderrouen können ausgeschlossen werden.
Fische									
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-				Keine Gewässer im Plangebiet vorhanden.
Gefäßpflanzen									
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-				Kein Vorkommen im Messtischblatt 2634. In M-V sind Vorkommen nur aus dem Südosten bekannt (BfN 2007).
Apium repens	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2	-	-				Kein Nachweis im Messtischblatt 2634 (BfN 2007). Keine geeigneten Habitatstrukturen (feuchtes bis nasses, mäßig nährstoffversorgtes kurzrasiges Grünland, insbesondere artenreiche Flutrasengesellschaften in Kontakt zu Küsten- und Binnengewässern; dynamische Prozesse zur Neubildung vegetationsfreier bzw. -armer Pionierstandorte. HACKER et al. o. J.) im PG vorhanden.
Cypripedium	Frauenschuh	x	R						Kein Nachweis im Messtischblatt 2634 (BfN 2007). In

calceolus							M-V sind Vorkommen in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen bekannt (LANGE et al, o. J.).
Jurinea cyanooides	Sand-Silberscharte	x	1	-	-	-	Kein Nachweis im Messischblatt 2634 (BIN 2007). In M-V kam die Art bis 2009 nur noch in der Landschaftseinheit "Mecklenburgisches Elbetal" (NSG "Binnendünen bei Klein Schmölen") vor (RUSSOW 2010).
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	x	2	-	-	-	Kein Nachweis im Messischblatt 2634 (BIN 2007). Keine geeigneten Habitatstrukturen (ganzjährig nasse mesotroph-kalkreiche Niedermoore, offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe).
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	Kein Nachweis im Messischblatt 2634 (BIN 2007). Keine geeigneten Habitatstrukturen (flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer, Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche (HACKER et al, o. J.)) im PG vorhanden.

Erläuterungen:

RL M-V Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern

- | | |
|---|--|
| 0 | ausgestorben oder verschollen |
| 1 | vom Aussterben bedroht |
| 2 | stark gefährdet |
| 3 | gefährdet |
| 4 | potenziell gefährdet |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| R | extrem seltene Art mit geografischer Restriktion |
| V | Arten der Vorwarnliste |
| D | Daten defizitär |

Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x				x	-	Nutzung des Untersuchungsgebiets evtl. als Teilebensraum. Im UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Fluchtdistanz (200 m)* ausgeschlossen werden können.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x				x	-	Nutzung des Untersuchungsgebiets evtl. als Teilebensraum. Im UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Fluchtdistanz (150 m)* ausgeschlossen werden können.
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im UG (Gewässerränder mit Kies-, Sand-, o. Schlammabänken)
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x		-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im UG (hohe Röhrichtbestände über anstehendem Wasser)
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im UG (extensiv genutzte Feuchtwiesen o. Seggenbestände)
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im UG (hohe Röhrichtbestände über anstehendem Wasser)
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x		-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im UG (hohe Röhrichtbestände über anstehendem Wasser)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger					-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im UG (hohe Röhrichtbestände über anstehendem Wasser)
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					-	-	Art der Auenwälder und Feldgehölze, Parke
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x			-	-	Lebensstätten und Jagdgebiete der Art nicht betroffen (weitgehend unzerschnittene Kiefern-mischwälder mit Altbeständen)
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im UG (waldumstandene Binnengewässer)
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im UG (seichte Binnengewässer, Sümpfe)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					-	-	Keine Art der Siedlungsgebiete und Gärten
<i>Alca torda</i>	Tordalk					-	-	Lebensraum ausschließlich an der Küste
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x	3	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Anas querquedula</i>	Knärente	x			2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Anas strepera</i>	Schmätterente					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Anser anser</i>	Gaugans					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans					-	-	Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Anthus campestris	Brachpieper		x	x	1	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Anthus pratensis	Wiesenpieper				V	-	-	Auf vegetationsarme Brachflächen angewiesen. Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**
Anthus trivialis	Baumpieper					-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet (extensiv genutzte Feuchtwiesen o. Salzgrasländer)
Apus apus	Mauersegler					-	-	Art der Wälder und Feldgehölze
Aquila chrysaetus	Steinadler				0	-	-	Vorkommen überwiegend nur in Siedlungsbereichen mit Altbaublocks
Aquila clanga	Schelladler					-	-	Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634
Aquila pomarina	Schreiadler	x	x		1	-	-	Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**
Ardea cinerea	Graureiher					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Arenaria interpres	Steinwälzer				0	-	-	Kommt in M-V nur als Gastvogel v.a. an der Ostseeküste vor
Asio flammeus	Sumpfohreule	x	x		0	-	-	Kommt in M-V nur als seltener Gastvogel vor
Asio otus	Waldohreule	x				-	-	Art der Nadel- und Mischwälder, auch Feldgehölze. Siedlungsräume und somit das Plangebiet stellen keine Lebensräume der Art da.
Athene noctua	Steinkauz	x			1	-	-	Mit dem Vorkommen des Steinkauzes im UG ist nicht zu rechnen. Kein Vorkommen in Südwestmecklenburg **
Aythya ferina	Tafelente				2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Aythya fuligula	Reiherente				3	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Aythya marila	Bergente					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	0	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	-	-	Kein bekanntes Vorkommen in M-V**
<i>Botaurus minutus</i>	Zwergdommel		x	x	1	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x	1	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		1	-	-	Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel				0	-	-	In Deutschland kein regelmäßiger Brutvogel. Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x				x	-	Nutzung des Untersuchungsgebiets evtl. als Teillebensraum. Im UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Fluchtdistanz (200 m)* ausgeschlossen werden können.
<i>Calidris alpina ssp alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1	-	-	Brütet in M-V nur an der Küste Vorpommerns
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			x	1	-	-	Brütet in M-V nur an der Küste Vorpommerns
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	-	-	Besiedelt vorwiegend Truppenübungsplätze. Habitate der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					x	x	x
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					x	x	x
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					x	x	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					-	-	In M-V v.a. an der Küste. Im Süden von M-V bisher keine Nachweise **
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					-	-	Art an Fichtenaltholzbeständen gebunden.
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmatingimpel			x		-	-	Art an feuchte bis nasse Gehölzbiotope gebunden. Keine Nachweise im MTB 2634**
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					x	x	x
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					-	-	Art der Wälder
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer					-	-	Brutvorkommen nur im küstennahen Raum. Gewässer müssen in Sichtweite sein
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x		-	-	Schwerpunkte der Verbreitung im küstennahen Raum. An Gewässerränder o. vegetationsarme Sekundärbiotope gebunden
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	-	-	Schwerpunkte der Verbreitung im küstennahen Raum.
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		x			-	-	Schwerpunkte der Verbreitung im Peenetal bei Anklam und Demmin
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	-	-	Brutplätze nur in Vorpommern und im äußersten Osten Mecklenburgs**
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	3	x	-	Im Wirkungsbereich des B-Planes kommen keine Brutplätze dieser Art vor. Die westlich an das Plangebiet angrenzenden intensiv genutzten Grünlandflächen werden durch den B-Plan nicht überplant und stellen zudem keine essenziellen Nahrungsflächen der Art dar.
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1	-	-	Keine Brutplätze im MTB 2634. Die nächstliegenden Brutplätze liegen im Bereich Kummer.
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x			-	-	Brutplätze bevorzugt in Röhrichten an Gewässern
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					-	-	Brutplätze an Fließgewässern mit hoher Fließgeschwindigkeit
<i>Circus gallicus</i>	Schlangenhäuter				0	-	-	Keine bekannten Brutvorkommen in M-V
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	-	-	Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					-	-	Kein bekanntes Vorkommen in M-V**
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x		1	-	-	Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					x	-	Die Art ist während der Brutzeit an lichte Laub- und Mischwälder gebunden. Keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					-	-	Die Straßentaube ist nicht in dörflichen Siedlungen verbreitet.
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					-	-	Die Art ist an Altholzbestände (v. a. Buchen- o. Eichenwälder) mit einem Angebot von größeren Höhlen (Nachnutzer von Schwarzspechthöhlen) gebunden
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					x	x	x
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel					-	-	Verbreitung auf größere Ackerbaugebiete beschränkt. Kein Vorkommen im Plangebiet zu erwarten.
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					x	-	Nutzung des Untersuchungsgebiets evt. als Teilebensraum. Im UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe					x	-	Nutzung des Untersuchungsgebiets evt. als Teilebensraum. Im UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	-	-	Koloniebrüter, im UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	-	-	Die Art ist in Waldgebieten an Altholzbestände (v. a. Buchen) mit einem Angebot von größeren Höhlen (Nachnutzer von Schwarzspechthöhlen) gebunden
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x		-	-	Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**. Art ist an hochwüchsige Feuchtwiesen gebunden. Kein Vorkommen im Siedlungsraum.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					x	x	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					-	-	Nur Gastvogel. UG keine Bedeutung als Rastgebiet
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x		-	-	Nur Gastvogel. UG keine Bedeutung als Rastgebiet
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe					x	-	Gebäudebrüter, dessen Lebensraumelemente durch das Vorhaben nicht betroffen sind
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht					-	-	Art ist an totholzreiche Eichen-(Misch)-Wälder gebunden
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht					-	-	Art ist an Laub-(Misch)-Wälder v.a. Erlen- und Auenwälder gebunden, die im Plangebiet nicht vorkommen
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x		-	-	Bewohnt großflächige Waldflächen. Keine Art der Siedlungsflächen.
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					-	-	Art der offenen und halboffenen Feldflur mit Hecken und Gebüschen sowie der Waldränder
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x		-	-	Bewohnt offenes Gelände mit Bäumen, außerhalb von Siedlungsflächen
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer					-	-	Brutvogel der Schilfröhrichte und Gewässerränder, die nicht vom Vorhaben betroffen sind
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					-	-	Häufig in Parks und unterholzreichen Wäldern
<i>Falco peregrinus</i>	Wandfalke	x	x		1	-	-	Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x			V	x	-	Nutzung des Untersuchungsgebiets evt. als Teilebensraum. Im UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Fluchtdistanz (200 m)* ausgeschlossen werden können.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	x				x	-	Nutzung des Untersuchungsgebiets evt. als Teilebensraum. Im UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Fluchtdistanz (100 m)* ausgeschlossen werden können.
<i>Falco vesperinus</i>	Rotfußfalke	x				-	-	Aufgrund seines Verbreitungsgebiets (Südosteuropa) kann ein rezentes Vorkommen im Vorhabengebiet ausgeschlossen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								werden
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper					-	-	Innerhalb des Siedlungsbereichs sind keine geeigneten Lebensstätten der Art vorhanden.
Ficedula parva	Zwergschnäpper					-	-	Art ist an Buchen-(Misch)-Wälder gebunden. Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**
Fringilla coelebs	Buchfink					x	x	x
Fringilla montifringilla	Bergfink					-	-	Boreale Verbreitung, in M-V nur Brutzeitnachweise im Küstenbereich
Fulica atra	Blässhuhn/Blessrall e					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Galerida cristata	Haubenlerche			x	V	-	-	Besiedelt Ödland-, Industriegebiete, meidet vertikale Hindernisse. Kein Vorkommen im Plangebiet zu erwarten
Gallinago gallinago	Bekassine			x	2	-	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden (extensiv genutzte Feuchtwiesen o. Seggenbestände)
Gallinula chloropus	Teichhuhn			x		-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Garrulus glandarius	Eichelhäher					x	-	Nutzung des Plangebietes evtl. als Teilhabensraum. Im PG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Gavia arctica	Prachtaucher					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Gavia stellata	Sternaucher					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	x	x			-	-	Boreale Art, mit nur wenigen Vorkommen in D u. M-V. Im Süden von M-V bisher keine Nachweise
Grus grus	Kranich	x	x			-	-	Keine geeigneten Brutstandorte (mit leichtem Wasser gefüllte Senken und Bruchgebiete, Verlandungszonen von Gewässern) im UG vorhanden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	-	-	Brutvorkommen in M-V auf die Küste beschränkt
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			-	-	Keine bekannten Vorkommen im MTB 2634**
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					-	-	In M-V nur zwei bekannte Vorkommen auf frisch überstauten Feuchtfächen**
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					x	x	x
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					x	-	Gebäudebrüter, dessen Lebensraumelemente durch das Vorhaben nicht betroffen sind
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	-	-	Art der Verlandungszonen von Gewässern
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	-	-	Brutvorkommen an strukturreiche Laub- und Mischwälder gebunden, die im UG nicht vorkommen
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x			-	-	Habitat und Brutstandorte (dornenreiche Feldhecken) sind nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	-	-	Habitat und Brutstandorte (halboffene Struktur mit Ansitzwarten) sind nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	-	-	Kein rezentes Brutvorkommen in D und M-V
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	-	-	Brutvogel des Mittelmeerraumes. Kein Vorkommen in M-V
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					-	-	Vorkommen weitgehend auf die Küste beschränkt
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	-	-	Vorkommen auf die Küste und größere Seen beschränkt
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2	-	-	Vorkommen auf wenige Küsteninseln beschränkt
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		2	-	-	Vorkommen weitgehend auf die Küste beschränkt
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe					-	-	Insel Kirr einziger bekannter Brutplatz in M-V
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	-	-	Art ist an hochwüchsige Feuchtwiesen gebunden. Kein bekanntes Vorkommen im Süden von M-V**
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					-	-	Art an Feuchtwälder, Niedermoores gebunden, die nicht vom Vorhaben betroffen sind

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x		-	-	Habitats der Art (Röhrichte bevorzugt über knietiefem Wasser) sind nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl					-	-	Art des Offenlandes - keine Betroffenheit
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					-	-	Habitats der Art (Fichtenwälder) sind nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x		-	-	Art der trockenen Kiefernheiden und Kahlschlägen, Keine Art der Siedlungsgebiete
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					-	-	Kein bekanntes Vorkommen im MTB 2634**
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					-	-	Art der halboffenen Feldflur - keine Betroffenheit
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x		-	-	Habitats der Art (Nassstandorte mit zugänglichen Wasserstellen) sind nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x		-	-	Kein bekanntes Brutvorkommen in M-V (nur Durchzug, Rastplätze auf Feuchtrachen etc).
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x		-	-	Bisher nur wenige bekannte Brutvorkommen in M-V (Kreis Bützow und Kiesgrube im Peenetal)**
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer			x		-	-	Offenes, trockenes Gelände mit Feldern und Wiesen. Kein Vorkommen im Plangebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Milvus migrans</i> <i>Milvus milvus</i>	Schwarzmilan Rotmilan	x x	x x		V	x x	- -	Die beiden Arten nutzen das Untersuchungsgebiet maximal als Teillebensraum. Im Bereich des UG wurden keine größeren Nester und Horste festgestellt, sodass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen dieser Arten ausgeschlossen werden können.
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V	-	-	Habitats der Art (schnell fließende Fließgewässer) sind nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					-	-	Bisher nur wenige Vorkommen in M-V, die auf Feuchtwiesen beschränkt sind**
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	-	-	Brutvogel der feuchten Wiesen, an Flussumfängen, auf Strandwiesen und Verlandungszonen, dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		x	x		-	-	Vorkommen weitgehend auf Buchen-(Misch-)wäldern beschränkt, die nicht vom Vorhaben betroffen sind
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					x	x	x
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher							In M-V bisher nur ein Brutnachweis auf Usedom und ein Nachweis in der Peenemündung**
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	-	-	Habitats der Art (Feuchtgünland, Moore) sind nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				2	-	-	Habitats der Art (Ödland, Nest am Boden unter Steinhaufen u. in Felsspalten) sind nicht vom B-Plan betroffen.
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					-	-	Der Siedlungsraum stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Bevorzugte Lebensräume der Art sind lichte Laubwälder und parkartige Gelände
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x			-	-	Keine bekannten Vorkommen im MTB 2634**.
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					-	-	Habitats der Art (großflächige Schilfröhrichte) sind nicht vom

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								Vorhaben betroffen. Kein Vorkommen in den betr. MTB 2634**
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					-	-	Brutvogel der Nadelwälder
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					x	x	x
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					-	-	Brutvogel der Nadelwälder
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					x	x	x
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise					-	-	Habitats der Art (Erlenbrüche, Auenwälder) sind nicht vom Vorhaben betroffen.
<i>Parus palustris</i>	Sumpfschneise					-	-	Habitats der Art (feuchte Laub- u. Mischwald-Altholzbestände) sind nicht vom Vorhaben betroffen.
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	x	x	x
<i>Passer montanus</i>	Feldperling				V	x	x	x
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	-	-	Der Siedlungsraum stellt grundsätzlich keinen vom Rebhuhn bevorzugten Lebensraum dar, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Effektdistanz (300m)* ausgeschlossen werden
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	x	x		V	-	-	Habitats der Art (struktureiche Altholzbestände und Offenlandschaften) sind vorhabenbedingt nicht betroffen
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					-	-	Habitats der Art (große fischreiche Gewässer) sind nicht vom Vorhaben betroffen.
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinschühnchen					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume (v.a. Nordeuropa) dessen Lebensraumelemente durch das Vorhaben nicht betroffen sind
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					-	-	Der Siedlungsbereich stellt grundsätzlich keinen vom Fasan bevorzugten Lebensraum dar. Die Art bevorzugt offenes Gelände mit Feldgehölzen, Ufervegetation von Teichen und Flüssen. Kein Vorkommen in den betr. MTB 2634**
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	-	-	Brutvorkommen nur auf Inseln des vorpommerschen Ostseeküstengebiets

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					x	x	x
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					x	x	x
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					x	x	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					-	-	Habitat der Art (größere Laub-Nadel-Mischwälder) sind nicht vom Vorhaben betroffen.
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					x	x	x
<i>Pica pica</i>	Elster					x	x	x
<i>Picoides major</i>	Buntspecht					x	x	x
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht		x	x		-	-	Habitat der Art (großflächige Altholzbestände v.a. Eichen-(Misch-)Wälder) sind nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht					-	-	Habitat der Art (feuchte Laub-(Misch-)Wälder) sind nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		-	-	Aufgrund seiner Verbreitung (Nord-, Zentral- und Südosteuropa) ist ein Vorkommen auszuschließen
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	3	-	-	Habitat der Art (große, lichte, aufgelockerte Altholzbestände) sind nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x		-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x		-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		x	x		-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Porzana pusilla	Zwergsumpfuhn					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Prunella modularis	Heckenbraunelle					-	-	Habitat der Art (v.a. unterholzreiche Misch- und Nadelwälder, Fichtenschonungen) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Psittacula krameri	Halsbandsittich					-	-	Neozoon mit Brutvorkommen in Süd- und Mitteldeutschland.
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel					-	-	Habitat der Art (v.a. Fichtenschonungen) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Rallus aquaticus	Wasserralle					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		x	x	2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen					-	-	Brutvogel der Nadel- und Mischwälder
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen					-	-	Brutvogel der Nadelwälder
Remiz pendulinus	Beutelmeise					-	-	Habitat der Art (Verlandungsbereiche von Gewässern) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Riparia riparia	Uferschwalbe			x	V	-	-	Habitat der Art (sandige-lehmige Erdabbrüche) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Saxicola rubetra	Braunkehlichen					-	-	Art ausgedehnter feuchter Wiesen - keine Betroffenheit
Saxicola torquata	Schwarzkehlichen					-	-	Kein Vorkommen in den betr. MTB 2634** - keine Betroffenheit
Scolopax rusticola	Waldschnepfe					-	-	Habitat der Art (reich strukturierte Laubwälder) sind nicht vom Vorhaben betroffen
Serinus serinus	Girlitz					x	x	x
Sitta europaea	Kleiber					x	x	x
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		x	x	1	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	1	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe		x	x	2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					x	x	x
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			3	-	-	Habitat der Art (gut strukturierte, offenen Waldbereiche) nicht durch das Vorhaben betroffen
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x				-	-	Habitat der Art (reich strukturierte Laub- und Mischwälder) sind nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					x	x	x
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgasmücke					-	-	Art der unterholzreichen Laub- und Mischwälder, Ufergebüsch an Gewässern, Parke
<i>Sylvia borin</i>	Gartengasmücke					-	-	Art der unterholzreichen Laub- und Mischwälder, Ufergebüsch an Gewässern, Parke
<i>Sylvia communis</i>	Dornegasmücke					-	-	Habitat der Art (offenen Landschaften mit dornigen Gebüsch) sind nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					x	x	x
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x		-	-	Kein Vorkommen im MTB 2634**, Habitate der Art (offenen Landschaften mit dornigen Gebüsch) sind nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				3	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x			-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Tringa ochropus	Waldwasserräuber			x		-	-	Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Tringa totanus	Roitschenkel			x	2	-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig					-	-	Brutvogel der aquatischen Lebensräume dessen Lebensraumelemente durch den B-Plan nicht betroffen sind
Turdus iliacus	Rotdrossel					-	-	Art der unterholzreichen Wälder und an Bächen
Turdus merula	Amsel					x	x	Tritt bisher nur als Durchzügler in M-V auf
Turdus philomelos	Singdrossel					x	x	x
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			x		-	-	Brutvogel des offenen Geländes mit Bäumen, Feldgehölze
Turdus viscivorus	Misteldrossel			x		-	-	Brutvogel der Nadel- und Mischwälder
Tyto alba	Schleiereule	x				-	-	Kein Vorkommen im MTB 2634**, potenzielle Brutplätze der Art wie Türme, Ruinen, Scheunen sind durch den B-Plan nicht betroffen.
Upupa epops	Wiedehopf			x	1	-	-	Beständiges Vorkommen in M-V aktuell fast nur auf Truppenübungsplätze beschränkt
Uria aalge	Trottellumme					-	-	Brutvorkommen in Deutschland nur auf Helgoland
Vanellus vanellus	Kiebitz			x	2	-	-	Habitat der Art (feuchte Wiesen und Felder, Verlandungszonen von Seen und Teichen) sind nicht vom Vorhaben betroffen

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BARTSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: - 0 ausgestorben oder verschollen - 1 vom Aussterben bedroht - 2 stark gefährdet - 3 gefährdet - V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Quellen:

* Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010)

** Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT et al. 2006)

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Picher am 28.03.18
gebilligt.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, der Umweltbericht und der Artenschutzfachbeitrag der
WLW Landschaftsarchitekten + Biologen Ludwigslust sind Bestandteil dieser Begründung.


Der Bürgermeister, 17.04.18



